

KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTORINNEN & SOZIALDIREKTOREN (SODK)

FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG IM FRÜHBEREICH STAND IN DEN KANTONEN 2012

Auswertung der Daten der Informationsplattform des Bundes „Vereinbarkeit Beruf und Familie – Massnahmen der Kantone und Gemeinden“
(Datenbestand vom 01.09.2012), Update und wichtigste Neuerungen seit 2010
Zürich, 13. Mai 2013

Andrea Schultheiss, Susanne Stern

2453A_BERICHT SODK_230513.DOCX

inFRAS

INFRAS

**BINZSTRASSE 23
POSTFACH
CH-8045 ZÜRICH
t +41 44 205 95 95
f +41 44 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH**

**MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN**

WWW.INFRAS.CH

INHALT

1.	Auftrag und Ziel	4
2.	Vorgehen und Bemerkungen zur Plattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie“	5
3.	Ergebnisse für Kindertagesstätten und Tagesfamilien	7
3.1.	Zuständigkeiten	7
3.1.1.	Kindertagesstätten	7
3.1.2.	Tagesfamilien	8
3.2.	Planung und Statistik	9
3.2.1.	Kindertagesstätten	10
3.2.2.	Tagesfamilien	12
3.3.	Rechtliche Grundlagen	13
3.3.1.	Förderung der FEB (Kitas und Tagesfamilien)	14
3.3.2.	Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten	15
3.3.3.	Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien	17
3.4.	Information und Beratung	18
3.4.1.	Kindertagesstätten	18
3.4.2.	Tagesfamilien	19
3.5.	Qualitätsvorgaben	19
3.5.1.	Kindertagesstätten	19
3.5.2.	Tagesfamilien	27
3.6.	Finanzierung	29
3.6.1.	Kindertagesstätten	30
3.6.2.	Tagesfamilien	36
3.7.	Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung	40
3.8.	Kooperationen	43
3.8.1.	Kindertagesstätten	43
3.8.2.	Tagesfamilien	44
4.	Weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	45
5.	Synthese	46
5.1.	Überblick über den aktuellen Stand in den Kantonen	46
5.2.	Die wichtigsten Veränderungen Seit 2010	50

Annex	53
A1 Schlüssel zwischen den Kapiteln des vorliegenden Berichts und den Themen der Plattform	53
A2 Übersicht Departemente und Ämter, Gesetze und Verordnungen	55
A3 Berichte und Statistiken zu Angebot und Nachfrage	66
Literatur	70

1. AUFTRAG UND ZIEL

In den letzten Jahren wurde die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) in der Schweiz stark ausgebaut. So haben die Bundesfinanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung die Schaffung von mehr als 39'000 neuen Betreuungsplätzen seit ihrer Inkraftsetzung ermöglicht¹. In der politischen Diskussion wird aber immer noch grosser Handlungsbedarf geortet. Viele Kantone haben deshalb Massnahmen getroffen, um die Rahmenbedingungen für die FEB zu verbessern.

Die SODK verabschiedete an ihrer Jahreskonferenz 2011 Empfehlungen an die Kantone zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich². Grundlage für die Empfehlungen bildete unter anderem der im Auftrag der SODK erstellte Bericht „FEB im Frühbereich Stand in den Kantonen“³ basierend auf Daten der Informationsplattform des Bundes „Vereinbarkeit Beruf und Familien – Massnahmen der Kantone und Gemeinden“⁴ vom 22. Juni 2010 (INFRAS 2010).

Mit dem vorliegenden Bericht wurde diese Übersicht zum Stand der FEB im Frühbereich aktualisiert. Die aktualisierte Übersicht basiert auf dem Datenbestand der Informationsplattform vom 1. September 2012. Sie zeigt den aktuellen Stand in den Kantonen sowie die wichtigsten Neuerungen seit der letzten Auswertung vor zwei Jahren. Der Bericht beinhaltet Informationen zu Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die thematische Gliederung der Ergebnisse im Kapitel 3 orientiert sich an der Struktur der Informationsplattform. Kapitel 4 beinhaltet Informationen zu weiteren kantonalen Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kapitel 5 fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen. Im Anhang befinden sich zudem verschiedene Übersichtslisten mit direkten Links zu den rechtlichen Grundlagen in den Kantonen, den zuständigen Verwaltungsstellen und den verfügbaren Planungs- und Statistikinstrumenten.

Parallel zu diesem Bericht erscheint ebenfalls im Frühjahr 2013 eine ergänzende Auswertung der Daten der Plattform vom 1. September 2012 zur schulergänzenden Betreuung (Horte, Tagesschulen, Mittagstische) im Auftrag der Konferenz der kantonalen ErziehungsdirektorInnen und -direktoren (EDK).

¹ Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen (2013): Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach zehn Jahren.

² Vgl. <http://sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/familienergaenzende-betreuung-im-fruehbereich/>

³ Der Bericht ist zu finden unter:
http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/2010.12.10_Bericht_Infras_FEB_in_den_Kantonen_d.pdf

⁴ Die Plattform ist unter folgender Adresse zu finden:
<http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?lang=de>

2. VORGEHEN UND BEMERKUNGEN ZUR PLATTFORM „VEREINBARKEIT BERUF UND FAMILIE“

Die Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) dient als Grundlage für die vorliegende Übersicht über die Situation der FEB im Frühbereich. Teilweise konnten ergänzende Informationen aus einzelnen Kantonen in die Übersicht einbezogen werden. Der Begriff Frühbereich umfasst den Altersbereich 0–4 Jahre in Abgrenzung zur obligatorischen Schule (inkl. Kindergarten). Auf der Informationsplattform wird für den Frühbereich der Begriff Vorschulalter verwendet.

Die zwei Betreuungsformen für den Frühbereich (Kindertagesstätten und Tagesfamilien⁵) werden gemäss Plattform wie folgt definiert:

- › **Kindertagesstätten** – auch Krippen, Tagesheime oder Kitas genannt – nehmen Kleinkinder, zum Teil auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf. Sie bieten eine professionelle Betreuung mit Verpflegung während festgelegten Öffnungszeiten an und sehen in der Regel feste Anmeldungen vor. Die Eltern können Wochentage (oft halbtagsweise) und Betreuungszeiten individuell auswählen.
- › **Tagesfamilien** – auch Tageseltern oder Tagesmütter/-väter genannt – betreuen eines oder mehrere Kinder in allen Altersstufen (vom Säugling bis zum Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen Entgelt (oft zusammen mit Kindern aus anderen Familien oder mit Kindern der Tagesfamilie). Die Wochentage und Betreuungszeiten werden individuell zwischen abgebender und aufnehmender Familie vereinbart. Solche Tagespflegeverhältnisse kommen selbständig (zwischen zwei Familien) oder durch eine Vermittlungsstelle, z.B. Tageselternverein, zustande. Einige Kantone und Gemeinden kennen Vorgaben wie viele Kinder maximal von einer Tagesfamilie betreut werden dürfen. Wird diese Zahl überschritten, fällt das Angebot unter die Bestimmungen der Kindertagesstätten bzw. der Horte.

Die Plattform umfasst verschiedene Themen wie Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung, Reglementierung usw. von Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Der vorliegende Bericht orientiert sich an der thematischen Gliederung der Plattform. In den Kapiteln des vorliegenden Berichts wurden jedoch teilweise Ergebnisse aus verschiedenen „Unterthemenbereichen“ der Plattform zusammengefasst. Damit die LeserInnen die Originalinformationen der Plattform einfach finden

⁵ Die Tagesfamilien gelten dabei als Betreuungsform für Kinder im Vorschul- und im Schulalter.

können, ist in Annex A1 die Zuordnung der einzelnen Berichtskapitel zu den (Unter-)themen der Plattform dargestellt.

Der aktuellste Stand der Informationsplattform wurde am 13. Dezember 2012 aufgeschaltet. Die Plattform beinhaltet den Datenbestand vom 1. September 2012. Bei der Interpretation der Daten aus der Plattform sind folgende Punkte zu beachten:

- › **Zeitpunkt der Dokumentenerfassung:** Dokumente, die nach der Datenaktualisierung bzw. nach dem Interview mit der zuständigen Person veröffentlicht wurden, sind auf der Plattform nicht enthalten.
- › **Öffentliche Grundlagen:** Nur offizielle, für die Öffentlichkeit zugängliche Informationen werden auf der Informationsplattform erfasst. Bereiche, die von einem Kanton bzw. einem Hauptort auf der Basis von verwaltungsinternen Dokumenten geregelt werden, gelten in der Plattform als nicht geregelt. Dies ist formell richtig, bildet die Realität aber nicht adäquat ab. Im vorliegenden Bericht werden einzelne Beispiele solcher Fälle erwähnt. Ein systematisches Nacherfassen aller Fälle war jedoch nicht möglich.
- › **Typen von Einrichtungen:** Die Plattform unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen mit oder ohne Subventionen. Diese Unterscheidung gilt nur für die Kindertagesstätten. Bei den Tagesfamilien wird zwischen Vereinen mit oder ohne Subventionen unterschieden. Im vorliegenden Bericht wird auf diese Kategorien nur eingegangen, falls sie zu unterschiedlichen Regelungen führen.

3. ERGEBNISSE FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN UND TAGESFAMILIEN

3.1. ZUSTÄNDIGKEITEN

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, welche staatliche Ebene (Kanton oder Gemeinden oder beide) für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung bzw. Qualitätssicherung der Kindertagesstätten und Tagesfamilien zuständig sind.

3.1.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung

Aus Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass in der Hälfte der Kantone die Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten beim Kanton liegt. Nur in drei Kantonen (AG, AR und LU) sind die Gemeinden allein dafür zuständig. Die restlichen Kantone weisen Mischformen auf: Im Kanton BL liegen z.B. die Kompetenzen bezüglich Bewilligung und Aufsicht beim Kanton. Die Reglementierung hingegen ist Sache des Kantons und der Gemeinden. Anders z.B. im Kanton OW, wo die Gemeinden zuständig für Bewilligung und Aufsicht sind, während der Kanton Reglementierungen erlässt.

Bei der Aufteilung der Kompetenzen im Bereich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung besteht ein Unterschied zwischen den Sprachregionen. Während die überwiegende Mehrheit der Deutschschweizer Kantone die Kompetenzen für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten ihren Gemeinden übertragen haben, so sind in der Romandie (mit Ausnahme vom Wallis⁶) die Kantone dafür zuständig.

Wichtigste Neuerung seit 2010: Im Kanton Genf gibt es einen neuen Artikel 160G in der Kantonsverfassung über die Tagesbetreuung, welcher unter anderem auch die Organisation und die öffentliche Finanzierung regelt. Dieser Artikel führt allerdings zu keinen Änderungen, die in den vorliegenden Daten bezüglich der Zuständigkeiten erkennbar sind.

⁶ Grundsätzlich liegen im Wallis diese Kompetenzen auch beim Kanton, wie im Rest der Romandie. Der Kanton kann aber Aufgaben im Bereich der Aufsicht an die Gemeinden delegieren. Dies ist z.B. der Fall im Kantonshauptort Sion.

KITAS: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEWILLIGUNG, AUFSICHT, REGLEMENTIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist allein zuständig.	AI, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SO, TI, UR, VD
Gemeinden sind alleine zuständig.	AG, AR, LU
Geteilte Zuständigkeiten.	BE, BL, GL, OW, SH, SZ, TG, VS, ZG, ZH

Tabelle 1 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Auf Verwaltungsebene ist in 16 Kantonen (AG, AI, AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG) das Departement für Soziales für Fragen um den FEB-Bereich zuständig. In fünf Kantonen (BL, BS, GE, VS, ZH) trägt das Erziehungsdepartement diese Verantwortung. In einzelnen Kantonen ist das Sicherheits- und Justizdepartement (TG), das Volkswirtschaftsdepartement (SH) oder das Département des infrastructures et des ressources humaines (VD) zuständig.

Wichtigste Neuerung seit 2010: Im Kanton VD hat die Zuständigkeit vom Erziehungsdepartement zum „Département des infrastructures et des ressources humaines“ gewechselt. Neu ist das „Office de l'accueil de jour des enfants“ für die Aufsicht der Kindertagesstätten zuständig.

Auch innerhalb des Departements bzw. der Direktion sind je nach Kanton unterschiedliche Ämter oder Fachstellen für die Kitas zuständig. In zehn Kantonen ist das Sozialamt (BE⁷, GL, GR, JU, SG, SO, SZ, TI, ZG), in drei das Jugendamt dafür zuständig (FR, VS, ZH). Als weitere Möglichkeiten sind Fachstellen (z.B. für Tagesbetreuung in BS oder für Familie und Gleichstellung in AR) sowie die Behörde für Kindes- und Erwachsenenschutz (z.B. in NE) zu nennen.

Die genauen Zuständigkeiten auf Verwaltungsebene sind dem Annex A2 zu entnehmen.

3.1.2. TAGESFAMILIEN

Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung

Im Bereich der Tagesfamilien liegt die Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung viel häufiger bei den Gemeinden als im Bereich der Kindertagesstätten. In acht Kantonen (AG, AR, BL, LU, SG, SZ, TG, UR) sind die Gemeinden dafür alleine zuständig. In weiteren 12 Kantonen teilen sie die Zuständigkeit mit dem Kanton. In vier dieser Kantone (BS, FR, JU und VS), von denen drei in der Romandie liegen, werden Vermittlungsstellen mit Bewilligungs-, Aufsicht- oder Reglementierungsaufgaben beauftragt.

⁷ Im Kanton BE ist das Sozialamt für subventionierte, das Jugendamt für nicht subventionierte Kitas zuständig.

Die sechs Kantone, die alleine für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Tagesfamilien zuständig sind (AI, GE, GR, NE, NW, TI), tragen diese Verantwortung auch im Bereich der Kindertagesstätten alleine.

Wichtigste Neuerung seit 2010: Einzige Veränderung bei den Zuständigkeiten ist, dass im Kanton Bern die Kompetenzen für die Bewilligung von mitsubventionierten Tagesfamilien nicht mehr an Tageselternvereine delegiert werden. Seit der Revision der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung bei den Gemeinden.

TAGESFAMILIEN: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEWILLIGUNG, AUFSICHT, REGLEMENTIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig.	AI, GE, GR, NE, NW, TI
Gemeinden sind zuständig.	AG, AR, BL, LU, SG, SZ, TG, UR
Geteilte Zuständigkeiten und/oder Delegation von Aufgaben an Dritte.	BE, BS, FR, GL, JU, OW, SH, SO, VD, VS, ZG, ZH

Tabelle 2 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Die Regelung der Zuständigkeiten für die Tagesfamilien auf Verwaltungsebene entspricht der Regelung für die Kindertagesstätten. Die genauen Zuständigkeiten sind dem Annex A2 zu entnehmen.

3.2. PLANUNG UND STATISTIK

In diesem Abschnitt geht es darum, die bestehenden Planungs- und Statistikinstrumente zu erfassen, die die Kantone für die Steuerung ihres FEB-Angebotes verwenden. Dabei wird zwischen Instrumenten zur Erfassung des Angebots und Instrumenten zur Schätzung der Nachfrage unterschieden. Auf der Angebotsseite führt die Informationsplattform Statistiken mit Angaben wie Anzahl Gemeinden mit einem Angebot, Anzahl Betreuungseinrichtungen, Anzahl Plätze usw. auf. Auf der Nachfrageseite sind Auswertungen von Wartelisten und weitere Untersuchungen zur Nachfrage (z.B. Haushaltsbefragungen, Nachfragepotenzialschätzungen) enthalten.

In den nächsten zwei Abschnitten wird die Datenlage für die Kindertagesstätten und Tagesfamilien summarisch dargestellt. Im Annex A3 sind Links zu den wichtigsten Quellen in den Kantonen aufgelistet. Es wurden v.a. regelmässig veröffentlichte FEB-Berichte, Broschüren oder Statistiken verlinkt. Amtliche Jahresberichte oder einmalige Erhebungen werden erwähnt, aber nicht verlinkt. Bei den Nachfragedaten sind einmalige Studien auch aufgeführt, da praktisch kein Kanton die Nachfrage nach FEB regelmässig erhebt.

Wie bereits erwähnt werden auf der Plattform nur Berichte und Auswertungen erfasst, die öffentlich zugänglich sind. Verwaltungsinterne Erhebungen zum FEB-Angebot oder zur Nachfrage nach FEB in einem Kanton sind nicht aufgeführt. Ebenfalls nicht erfasst sind Angaben, die einzelne Gemeinden eines Kantons, aber nicht dessen Hauptort betreffen. Die in der Datenbank aufgeführten Statistiken und Studien sind zudem nicht immer ganz aktuell. Z.B. sind unter der Bezeichnung „regelmässige Datenerhebung“ auch Berichte aus dem Jahr 2006 aufgeführt.

Wichtigste Neuerung seit 2010: Im Kanton FR gibt es neu ein Gesetz und Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung. Darin sind eine regelmässige Bedarfserhebung durch die Gemeinden sowie eine entsprechende Erhebung des Angebots durch den Kanton vorgeschrieben. Diese gesetzliche Vorgabe schlägt sich in der Datenbank allerdings noch nicht nieder.

3.2.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Angebotsseite

Aus dem ersten Teil der Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass nur zehn Kantone (BE, BS, GL, GR, JU, SZ, TG, TI, ZG, ZH) relativ detaillierte Daten zu ihrem Angebot an Kindertagesstätten regelmässig veröffentlichen⁸. In zwei Kantonen (ZG, ZH) besteht mit dem Betreuungsindex ein spezifisches Instrument, mit dem FEB-Daten regelmässig erhoben und ein Ranking der Gemeinden erstellt werden. Die anderen acht Kantone (BE, BS, GL, GR, JU, SZ, TG, TI) bieten detaillierte Listen an, die eine Abbildung des FEB-Angebots in den Gemeinden des Kantons ermöglichen (Anzahl Einrichtungen, Anzahl Plätze, evtl. Anzahl betreute Kinder und geleistete Betreuungsstunden).

Eine zweite Gruppe von sieben Kantonen (AG, GE, FR, NE, UR, VD, VS) bietet nur aggregierte Daten, die Auskunft für den ganzen Kanton liefern, jedoch nicht für einzelne Gemeinden. Es ist jedoch denkbar, dass die zuständigen Amtsstellen (z.B. Statistisches Amt oder Jugendamt) über detailliertere Daten verfügen. Für die übrigen Kantone sind – gemäss Plattform – keine Angaben zu den Kindertagesstätten oder nur für den Hauptort (LU und SH) verfügbar.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Vergleich zu den Daten von 2010 verfügt der Kanton Bern nun neu über eine Liste der Kindertagesstätten im Kanton mit der jeweiligen Anzahl Plätze pro Einrichtung. Weiter hat SG einen umfassenden Bericht zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton SG erstellt. Darin wurde auch ein Betreuungsindex (vergleichbar mit ZH und ZG), basierend auf Daten aus dem Jahr 2010, berechnet. Im Kanton OW wurde ebenfalls im Jahr

⁸ Bei den Kantonen SG und OW handelt es sich um Berichte, die nicht regelmässig erscheinen.

2010 ein Evaluationsbericht erstellt, welcher die Anzahl Kindertagesstätten mit einer Leistungsvereinbarung sowie die Anzahl Plätze auflistet.

Der Kanton GL publiziert neu eine Liste der Kindertagesstätten, welche eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Ebenfalls aufgeführt in dieser Liste sind die Anzahl Plätze pro Einrichtung.

KITAS: PLANUNG UND STATISTIK (AKTUALISIERT)	
Merkmale der Statistikinstrumente	Kantone
Angebotsseite	
› Betreuungsindex: › Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich › Daten pro Gemeinde verfügbar › Zwei Indikatoren: Versorgungs- und Finanzierungsgrad	ZG, ZH SG*-(Bericht)
› Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich relativ einfach › Daten pro Gemeinde verfügbar, wobei Daten selbst ausgewertet werden müssen	BE, BS, GL, GR, JU, OW*, SZ, TG, TI
› Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich teilweise schwierig › Daten nur für den gesamten Kanton verfügbar (allenfalls nach Bezirk)	AG, GE*, FR*, NE*, UR, VD, VS
› Informationen sind nur für den Hauptort verfügbar	LU*, SH*
› Keine Informationen oder nur Adresslisten von Kitas	AI, AR, BL, NW, SO
Nachfrageseite	
› Auswertung von Wartelisten	Bern, Genf, Luzern, Zug
› Haushaltsbefragung	GE, NE, Frauenfeld
› Modellierung der Nachfragepotenziale	FR, JU, ZG, TI, BE, ZH, BL
› Keine Untersuchung zur Nachfrage nach FEB	AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH

Tabelle 3 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. *Diese Erhebungen werden nicht regelmässig durchgeführt.

Nachfrageseite

Im zweiten Teil der Tabelle 3 sieht man, welche Kantone bzw. Hauptorte über Angaben zur Nachfrage nach Kindertagesstätten in ihrem Gebiet verfügen. In den Hauptorten Bern, Genf, Luzern und Zug basieren diese Angaben auf Auswertungen von Wartelisten. In zwei Kantonen (GE und NE) sowie in der Stadt Frauenfeld wurde die Nachfrage nach FEB von Familien mit Kindern im Vorschulalter im Rahmen von Haushaltsbefragungen erhoben.

Für die Kantone FR, JU und ZG – **sowie neu auch für den Kanton TI** – liegen Untersuchungen vor, die die Nachfragepotenziale nach Betreuungsplätzen (Kitas und Tagesfamilien) auf Basis von Modellen schätzen.

3.2.2. TAGESFAMILIEN

Angebotsseite

Die Datenlage bei den Tagesfamilien ist deutlich schlechter als bei den Kitas. In der Mehrheit der Kantone sind keine Daten auf Ebene Kanton oder Gemeinde verfügbar oder nur Listen von Vermittlungsstellen ohne weitere Angaben, z.B. zu den betreuten Kindern.

Bei den Kantonen, welche öffentliche Daten zum Tagesfamilienangebot haben (erster Teil der Tabelle 4), sind wiederum die Kantone ZG und ZH die einzigen, welche regelmässig umfassende Daten pro Gemeinde veröffentlichen. Beim Kanton SG handelt es sich um einen Bericht, der im Jahr 2012 erstellt wurde. In den übrigen Kantonen sind Daten vorhanden, die jedoch nicht nach Vorschul- und Schulbereich aufgeteilt sind und meistens für den gesamten Kanton und nicht pro Gemeinde aufgeschlüsselt sind.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Der Kanton BE stellt neu ein Adressenverzeichnis von Tageselternvereinen zur Verfügung. Für OW wurde in Form eines Evaluationsberichts zu den Massnahmen der familienergänzenden Betreuung die Anzahl Tagesfamilien mit Leistungsvereinbarungen für den Kanton erfasst. Weiter umfasst der Bericht zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welcher für den Kanton SG erstellt wurde (siehe oben), ebenfalls den Bereich der Tagesfamilien.

TAGESFAMILIEN: PLANUNGS- UND STATISTIKINSTRUMENTE	
Merkmale der Statistik zum FEB-Angebot	Kantone
Angebotsseite	
› Betreuungsindex: › Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich › Daten pro Gemeinde verfügbar › Gewichtung der Anzahl Plätze bei der Auswertung	ZG, ZH SG (Bericht)
› Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich schwierig › Daten pro Gemeinde verfügbar, wobei Daten selbst ausgewertet werden müssen	GR, Erhebung aus 2008: TG
› Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich schwierig › Daten nur für den gesamten Kanton verfügbar (allenfalls nach Bezirk)	FR, GE, NE, OW, UR, VD, VS Einmalige Erhebung: JU
› Keine Informationen oder nur Adresslisten von Vermittlungsstellen	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI
Nachfrageseite	
› Auswertung von Wartelisten	VD
› Haushaltsbefragung	GE, NE, Frauenfeld
› Modellierung der Nachfragepotenziale	FR, JU, ZG, TI
› Keine Untersuchung zur Nachfrage nach FEB	AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH

Tabelle 4 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Nachfrageseite

Der zweite Teil der Tabelle 4 zeigt, welche Kantone bzw. Hauptorte über Angaben zur Nachfrage nach Tagesfamilien in ihrem Gebiet verfügen. Im Kanton VD werden Wartelisten ausgewertet. Wie für die Kitas haben die Kantone GE und NE sowie die Stadt Frauenfeld eine Befragung zur Nachfrage nach FEB durchgeführt.

Für die Kantone FR, JU, ZG **sowie neu auch TI** liegen Untersuchungen vor, die die Nachfragepotenziale nach Betreuungsplätzen (Kitas und Tagesfamilien) auf Basis von Modellen schätzen.

3.3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In diesem Abschnitt sind die gesetzlichen Regelungen der Kantone zum Bewilligungs- und Meldeverfahren sowie zur Aufsicht Kindertagesstätten (3.3.2) und Tagesfamilien (3.3.3) dargestellt. Im Unterschied zu Kapitel 3.1, welches die Zuständigkeiten (Kanton oder Gemeinde) aufzeigt, wird hier dargestellt, welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und kommunaler Ebene existieren. Dabei gilt zu beachten, dass sich diese explizit *auf das Bewilligungs- und Meldever-*

fahren sowie die Aufsicht beziehen und andere Bereiche wie z.B. die Finanzierung oder die Qualitätsvorgaben durch andere gesetzlichen Grundlagen geregelt sein können. Neben den rechtlichen Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht wurde auch die Frage ausgewertet, ob die Förderung der FEB in der kantonalen Verfassung oder in einem Gesetz als Ziel erwähnt wird (Kapitel 3.3.1). Diese Auswertung erfolgt gemeinsam für die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien, da beide Betreuungsformen Teil der FEB im Frühbereich sind⁹.

3.3.1. FÖRDERUNG DER FEB (KITAS UND TAGESFAMILIEN)

In der Informationsplattform wird erfasst, ob die Förderung der FEB in der kantonalen Verfassung oder in einem Gesetz als Ziel erwähnt wird. Aus Tabelle 5 ist zu entnehmen, dass die grosse Mehrheit der Kantone (18) das Ziel der Förderung von familienergänzender Betreuung in ihrer Verfassung oder Gesetzgebung verankert haben. Von diesen Kantonen erwähnen fast alle dieses Ziel auch in ihrem Legislaturprogramm (AR, BE, BS, FR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH).

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Der Kanton GE hat durch einen neuen Artikel die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots in der Kantonsverfassung verankert. Im Kanton Zürich werden die Gemeinden durch die Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes¹⁰ verpflichtet, bis 2014 ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung anzubieten. Im Kanton FR wurde ein neues Gesetz¹¹ und Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft gesetzt. Nebst einer regelmässigen Bedarfs- und Angebotserhebung wird darin unter anderem die gemeinsame Finanzierung der Betreuungseinrichtungen durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber neu geregelt. Weiter hat der Kanton TG neu den Ausbau von familienergänzender Kinderbetreuung und von flexiblen Arbeitszeitmodellen als explizites Legislaturziel formuliert. Neu werden in der Datenbank zudem die regierungsrätlichen Grundsätze 2008–2018 des Kantons BL aufgeführt. Gemäss diesen will der Kanton BL durch eine aktive Gleichstellungspolitik die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.

⁹ Die Informationsplattform ist bei dieser Frage nicht ganz konsistent. Für den Kanton AG (und die Städte Bern und Liestal) wird die Frage, ob die Exekutive oder die Legislative einen strategischen Entscheid zugunsten der familienergänzenden Kinderbetreuung getroffen hat, nur für die Kitas, jedoch nicht für die Tagesfamilien bejaht (oder umgekehrt).

¹⁰ [Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, 14. März 2011, §18 und §44](#)

¹¹ [Gesetz von 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen \(FBG\), Art. 1](#)
[Reglement von 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen \(FBG\), Art. 1](#)

FÖRDERUNG VON FEB ALS ZIEL	
Förderung von FEB wird erwähnt in...	Kantone
Verfassung und/oder Gesetz (resp. Leistungszielen) des Kantons	AG*, AR, BE, BL*, BS, FR, GE,GR, JU, LU, NE, NW*, OW, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH
Auf Kantonsebene nicht erwähnt	AI, GL, SH, SZ, UR

Tabelle 5 (*) In diesen Kantonen wird die Förderung von FEB nur in den Legislaturzielen erwähnt. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.3.2. BEWILLIGUNG UND AUFSICHT VON KINDERTAGESSTÄTTEN

In sechs Kantonen (BS, FR, OW, GE, VD, ZG) wird die Bewilligung und Aufsicht von Kitas im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt. In den Kantonen GE, VD und ZG wird das FEB-Gesetz mit kommunalen Vorgaben ergänzt. Die Kantone TI und VS regeln die Fragen rund um die familienergänzende Kinderbetreuung in einem Familien- bzw. Jugendgesetz¹². Die Mehrheit der Kantone stützt sich bei der Bewilligung und Aufsicht von Kitas auf Gesetze zur Sozialhilfe, Heimen oder Pflegekindern, die sie in der Regel mit spezifischen Verordnungen oder Reglementen zur FEB ergänzen. Die Kantone AG, AR, NW, SZ und UR erscheinen in der Kategorie „Keine (offiziellen) Vorgaben“, da auf der Plattform nur Vorgaben erfasst werden, die auf offiziellen öffentlich zugänglichen Dokumenten basieren. In diesen Kantonen bzw. Gemeinden liegen aber nur interne nicht öffentliche Dokumente vor. Als einziger Kanton gibt es im Kanton LU ausschliesslich kommunale Vorgaben für das Bewilligungs- und Meldeverfahren von Kindertagesstätten. So richtet sich das Bewilligungsverfahren in der Stadt Luzern nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung¹³ und den Qualitätsstandards des Sozialvorsteherverbandes des Kantons (SVL). Die Aufsicht hingegen wird über die kantonale Pflegekinderverordnung reglementiert.

Eine Liste mit Links zu den Vorgaben der einzelnen Kantone ist im Annex A2 zu finden.

¹² ZH hat ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Aufsicht und Bewilligung wird jedoch nach wie vor durch die (revidierte) Pflegekinderverordnung geregelt.

¹³ Eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAV0)

KITAS: GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG & AUFSICHT		
Art der Vorgaben	Staatliche Ebene der Vorgaben	Kantone
Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung	Kantonale Vorgaben	BS, FR, OW
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	GE, VD, ZG
Familien- oder Jugendgesetz	Kantonale Vorgaben	TI, VS
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	--
Gesetz zur Sozialhilfe, Heimen, Pflegekindern usw. (teilweise auch nur Verordnung)	Kantonale Vorgaben	AI, BL, GL, GR, JU, SG, SH, SO, TG
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	BE, LU, NE, ZH
Keine (offiziellen) Vorgaben		AG, AR, NW, SZ, UR

Tabelle 6 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Die Kantone unterziehen ihre rechtlichen Vorgaben regelmässig Revisionen oder erlassen neue Regelungen. Gemäss Informationsplattform und ergänzender Recherchen laufen zurzeit gesetzliche Arbeiten zur FEB in den folgenden Kantonen bzw. wurde gerade ein neues Gesetz verabschiedet, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- › AG: Der Regierungsrat möchte eine gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung schaffen. Die vom Departement Gesundheit und Soziales (DGS) erarbeitete Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG¹⁴) im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde am 10. Januar 2012 in zweiter Lesung vom Grossen Rat jedoch abgelehnt. Das DGS ist zurzeit daran, ein Konzept für eine Neuregelung des FEB-Bereichs zuhanden des Regierungsrats zu erarbeiten. Aktuell wurde eine Volksinitiative¹⁵ eingereicht, welche die Gemeinden zu einem flächendeckenden Angebot von Plätzen für die familienergänzende Kinderbetreuung verpflichten will.
- › BL: Das im Dezember 2011 vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft verabschiedete Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich wurde im Frühling 2012 von den Baselbieter Stimmenden an der Urne abgelehnt. Zurzeit sind erneut verschiedene Vorstösse im Kantonsparlament hängig und es wurde ein Runder Tisch zum Thema gebildet. Zudem haben FDP sowie ein überparteiliches Komitee Volksinitiativen eingereicht.

¹⁴ Das SPG des Kantons Aargau behandelt die Familienergänzende Kinderbetreuung bisher nur sehr summarisch im Rahmen von § 39, 1; „die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.“

¹⁵ Volksinitiative „Kinder und Eltern“ des Lehrerverbands, eingereicht am 09.04.2013.

- › NW: Im Kanton Nidwalden genehmigte am 26.9.2012 der Landrat ein neues Kinderbetreuungsgesetz. Neu werden mehrere Kinderkrippen finanziell vom Kanton unterstützt. In einer ersten Lesung wurde die Gesetzesvorlage mit 44 zu 6 Stimmen angenommen.
- › ZG: Der Kanton Zug kennt seit 2007 ein Kinderbetreuungsgesetz, welches jedoch auf Ende 2012 befristet war. Der Kantonsrat hat der unbefristeten Weiterführung des Gesetzes am 30. August 2012 zugestimmt.

3.3.3. BEWILLIGUNG UND AUFSICHT VON TAGESFAMILIEN

Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Kantone sich bei der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien auf dieselben gesetzlichen Grundlagen stützen wie bei den Kindertagesstätten. Der einzige Unterschied ist, dass es weniger kommunale Vorgaben bei der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien gibt als bei den Kitas. Die in Tabelle 7 *kursiv markierten Kantone* sind diejenigen, die für die Kitas Vorgaben auf Kantons- und Gemeindeebene kennen, im Bereich der Tagesfamilien jedoch ihre Vorgaben nur auf kantonaler Ebene machen. Lediglich die Kantone VD und ZG – **sowie neu auch die Kantone SO und TG** – weisen bei der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien eine Mischung von Kantons- und Gemeindevorgaben auf.

Wie bei den Kitas fallen einzelne Kantone (AR, NW, SZ und UR) unter die Kategorie „Keine (offiziellen) Vorgaben“, weil ihre Vorgaben nicht öffentlich sind. Eine Liste mit Links zu den Vorgaben der einzelnen Kantone ist im Annex A2 zu finden.

TAGESFAMILIEN: GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG & AUFSICHT		
Art der Vorgaben	Staatliche Ebene der Vorgaben	Kantone
Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung	Kantonale Vorgaben	BS, FR, <i>GE</i> , OW
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	VD, ZG
Familien- oder Jugendgesetz	Kantonale Vorgaben	TI, VS
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	--
Gesetz zur Sozialhilfe, Heimen, Pflegekindern usw. (teilweise auch nur Verordnung)	Kantonale Vorgaben	AG, AI, <i>BE</i> , BL, GL, GR, JU, <i>LU</i> , <i>NE</i> , SG, SH, <i>ZH</i>
	Kommunale Vorgaben	SO, TG
	Kantonale & kommunale Vorgaben	--
Keine (offiziellen) Vorgaben		AR, NW, SZ, UR

Tabelle 7 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.4. INFORMATION UND BERATUNG

Die Kantone machen den Trägerschaften von Betreuungseinrichtungen nicht nur rechtliche Vorgaben, sondern bieten häufig auch Beratung und Informationen an. In diesem Abschnitt geben wir an, welche Kantone ein solches Informationsangebot aufweisen.

3.4.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Die Mehrheit der Kantone bietet Hilfestellungen in Form von Information, Koordination und Beratung für den Aufbau von Kindertagesstätten an.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Die Anzahl der Kantone, die Informationen und Beratung anbieten, ist zurückgegangen. Insgesamt bieten neun Deutschschweizer Kantone keine Information an. Die Zentralschweizer Kantone (LU, OW, NW, UR, ZG) hatten bis 2011 ein Informations- und Beratungsangebot¹⁶ in Form eines Online-Forums. Das gemeinsame Projekt der Kommissionen und Fachstellen für die Gleichstellung von Frau und Mann der Zentralschweizer Kantone wird jedoch in der Zwischenzeit nicht mehr aktualisiert. Grund dafür sind strukturelle Veränderungen bei den kantonalen Kommissionen¹⁷.

In der Datenbank werden für diese Kantone keine Informations- und Beratungsangebote mehr aufgeführt. In den Kantonen mit einem Informationsangebot werden in der Regel Informationen für die Gesuchsteller in Form von Merkblättern über Internet angeboten (z.B. Formulare der Kantons [BS](#) und [NE](#)).

Häufig leisten die zuständigen Stellen auch persönliche Beratung.

KITAS: ANGEBOT AN INFORMATION UND BERATUNG	
Kantone mit Beratungsangebot ¹⁸	Kantone ohne Angebot
AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH	AI, GL, LU, OW, NW, SH, SZ, UR, ZG

Tabelle 8 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

¹⁶ Projekt "Fit für Familien": Forum Zentralschweiz für familienfreundliche Gemeinden" war eine Gemeinschaftsaktion der Kommissionen und Fachstellen für die Gleichstellung von Frau und Mann der Zentralschweizer Kantone.

¹⁷ Die Kommissionen und Fachstellen für die Gleichstellung von Frau und Mann der Zentralschweizer Kantone wurden seit 2007 teilweise aufgelöst oder in Fachstellen Gesellschaftsfragen integriert. Lediglich die Kantone Schwyz und Uri haben noch eigene Gleichstellungskommissionen. (www.fit-fuer-familien.ch/index.php?id=103).

¹⁸ Die detaillierten Angaben sind dann unter folgendem Link auf der Informationsplattform abrufbar (Thema „Information und Beratung“ auf der linken Seite anklicken und Kanton wählen):
[http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=1&t\[\]=34](http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=1&t[]=34)

3.4.2. TAGESFAMILIEN

Das Angebot an Information und Beratung für Tagesfamilien bzw. für Vermittlungsstellen ist etwas weniger verbreitet als für die Kindertagesstätten. In den 12 Deutschschweizer Kantonen ohne Angebot ist anzunehmen, dass die Vermittlungsstellen diese Informationsfunktion übernehmen.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Vergleich zur letzten Erhebung bieten die Kantone AG, BL und BS neu nun ebenfalls Information und Beratung im Bereich der Tagesfamilien an. Gleichzeitig werden in den Kantonen GR, LU, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG keine Angebote mehr aufgeführt.

TAGESFAMILIEN: ANGEBOT AN INFORMATION UND BERATUNG	
Kantone mit Beratungsangebot ¹⁹	Kantone ohne Angebot
BE, FR, GE, JU, NE, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH	AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG

Tabelle 9 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.5. QUALITÄTSMVORGABEN

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Qualitätsvorgaben, die die Kantone bzw. die Hauptorte den Kindertagesstätten und Tagesfamilien machen. Die Informationsplattform enthält verschiedene Fragen zur Strukturqualität (Vorgaben zu Immobilien, Betreuungsschlüssel, Ausbildung, Löhne usw.) und eine Frage zur Prozessqualität (pädagogisches Konzept).

3.5.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Die folgende Figur 1 zeigt, in welchen Kantonen welche Qualitätsvorgaben zu finden sind. Es handelt sich dabei um die **Vorgaben für private subventionierte Kindertagesstätten**. In der Regel gelten diese Vorgaben auch für öffentliche und private nicht subventionierte Kitas. Die Kantone, die je nach Typ von Kitas unterschiedliche Qualitätsvorgaben machen, sind mit einem Stern (*) markiert (z.B. BE). Die Unterschiede zwischen den Qualitätsvorgaben der verschiedenen Kita-Typen sind klein. Bei Unterschieden zu den privaten **nicht subventionierten** Kitas werden in den meisten Fällen weniger Vorgaben gemacht (z.B. keine Lohnvorgaben in den Kantonen JU und NE oder keine Vorgaben zu den Öffnungszeiten im Kanton TI). Bei den **öffentlichen** Kindertagesstätten gelten umgekehrt mehr Vorgaben als für private subventionierte Kitas,

¹⁹ Die detaillierten Angaben sind dann unter folgendem Link auf der Informationsplattform abrufbar (Thema „Information und Beratung“ auf der linken Seite anklicken und Kanton wählen):
[http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=5&t\[\]=34](http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=5&t[]=34)

indem die Gemeinden zusätzlich zum Kanton Qualitätsvorschriften erlassen (z.B. Vorgaben zum pädagogischen Konzept und dem Lohn in den Städten Delémont und Neuchâtel).

KITAS: QUALITÄTSGVORGABEN										
Kanton	Pädagogisches Konzept	Ausbildung Personal	Lohn	Betreuungsschlüssel	Immobilien	Sicherheit	Hygiene	Essen	Öffnungszeiten	Zulassungsbedingungen für Kinder
AG										
AI										
AR										
BE*										
BL										
BS										
FR										
GE*										
GL**										
GR										
JU*										
LU										
NE*										
NW										
OW										
SG						NEU				
SH*										
SO*										
SZ										
TG										
TI*										
UR										
VD*									NEU	NEU
VS**	NEU									
ZG										
ZH*			NEU							

kantonale Vorgaben
kommunale Vorgaben
kant. & komm. Vorgaben

Figur 1 (*) Im Kanton gelten unterschiedliche Vorgaben je nach Einrichtungskategorie. (**) Im Kanton gelten im Vergleich zu 2010 neu unterschiedliche Vorgaben je nach Einrichtungskategorie. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Fünf Deutschschweizer Kantone haben keine (offiziellen) Qualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten (AG, AI, AR, BL, UR). Hier gilt es zu beachten, dass nur öffentliche Dokumente auf der Plattform erfasst werden. In diesen fünf Kantonen bestehen jedoch nur interne Reglemente bzw. nicht öffentliche Leistungsvereinbarungen oder der Kanton beruft sich auf die Empfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KitaS)²⁰, so dass die Qualitätsvorgaben dieser Kantone nicht auf der Plattform erscheinen.

In der Mehrheit der Kantone müssen die Kitas Qualitätsvorgaben berücksichtigen. Häufig reglementierte Themen sind die pädagogischen Grundsätze, die Personalausbildung, der Betreuungsschlüssel, die Raumverhältnisse (Immobilien), die Sicherheit und die Hygiene. Zu den Löhnen, dem Essen, den Öffnungszeiten sowie den Zulassungsbedingungen für die Kinder sind hingegen weniger oft Vorgaben anzutreffen bzw. es bestehen nur interne Weisungen. In der

²⁰ <http://www.kitas.ch/downloads.html>

Stadt Lausanne müssen z.B. die Kitas, die ihre Mahlzeiten nicht selber vorbereiten, einen mit dem Label „Fourchette Verte“ verzeichneten Lieferanten auswählen. Auch die Gesundheits- und Führsorgedirektion des Kantons Bern fördert mit dem Aktionsprogramm Ernährung/Bewegung²¹ die Zertifizierung der Kitas durch das Qualitätslabel „Fourchette-Verte“.

Die Vorgaben werden meistens auf kantonaler Ebene erlassen. In acht Kantonen sind Vorgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene zu finden. Im Kanton LU werden Kitas nur auf Gemeindeebene reglementiert. Die Kantone BE, GE, JU, NE, TI, VD und VS weisen die grösste Anzahl kantonaler und kommunaler Vorgaben auf. Die Kantone GL, SG, SH und SZ reglementieren hingegen nur einzelne Themen.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Die Revision der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) im Kanton BE betrifft sowohl die Kindertagesstätten als auch die Tagesfamilien. Darin wurden die Anforderungen an die Ausbildung des Personals neu formuliert, die Normkosten leicht erhöht sowie detailliertere Angaben zum Betreuungsschlüssel gemacht. Durch die Inkraftsetzung neuer Richtlinien für Kindertagesstätten werden im Kanton GR erstmals Anforderungen an die Ausbildung des Personals sowie kantonale Vorgaben zum Betreuungsschlüssel gemacht. Im Kanton VS gibt es neu nebst den kantonalen Vorgaben auch kommunale Vorgaben zum pädagogischen Konzept. Schliesslich existieren im Kanton ZH neu kantonale Vorgaben zum Lohn der Angestellten in einer Kindertagesstätte. Im Vergleich zur Version von 2010 verfügt der Kanton VD neu nur noch über kantonale Vorgaben zu den Zulassungsbedingungen für Kinder. Gleichzeitig wurden die kantonalen Vorgaben zu den Öffnungszeiten abgeschafft. Für den Kanton SG werden in der Datenbank neu keine Sicherheitsvorgaben mehr aufgeführt.

Es ist nicht möglich im Rahmen dieser Arbeit auf alle einzelnen Qualitätsvorgaben einzugehen. Im Folgenden werden die Anforderungen an das pädagogische Konzept, die Ausbildung der Kita-Leitung und den Betreuungsschlüssel als zentrale Qualitätsvorgaben näher erläutert:

› **Pädagogisches Konzept:** Die kantonalen Vorgaben zum pädagogischen Konzept unterscheiden sich in ihrer Genauigkeit. Eine erste Gruppe von Kantonen (BE, FR, GE, JU, NE, SG, TG, VS, ZH) verlangt ein solches Konzept, ohne gross zu präzisieren, welche Angaben es enthalten muss. Die zweite Gruppe (BS, GR, NW, OW, SO, SZ, TI, VD) hingegen gibt an, welche Grundsätze zu beachten sind und schreibt vor, welche Punkte zu beschreiben sind (z.B. Förderung der körperlichen, sprachlichen und geistigen Entwicklung in [BS](#) oder Angebot an Aktivitäten, För-

²¹ Kantonales Aktionsprogramm Ernährung/Bewegung 2009-2012:
http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/gesundheitsfoerderung_praevention/aktionsprogramme_projekte/Ernaehrung_Bewegung.html

derung der kognitiven Fähigkeiten, Rhythmus von Ruhe und Aktivität, Kommunikation usw. in [S0](#)).

- › **Ausbildung Kita-Leitung:** In allen Kantonen mit offiziellen Vorgaben muss die Leitung einer Kindertagesstätte über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen (z.B. KindergärtnerInnen, Lehrpersonen, SozialpädagogInnen usw.). Je nach Kanton kommen dazu weitere Anforderungen. In vielen Kantonen ist z.B. Berufserfahrung erforderlich (z.B. BS, GE und JU). Während die Ausbildung als Krippenleitung im Kanton FR nur empfohlen wird, ist eine Führungsweiterbildung Pflicht in Kantonen wie BS, ZG oder ZH. Neben dem Fachpersonal dürfen in fast allen Kantonen die Kitas auch Personen ohne Ausbildung (nicht Lernende und PraktikantInnen) anstellen. Einzig in den Kantonen GR und SG dürfen keine Personen ohne Ausbildung angestellt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vorgaben bezüglich der Ausbildung der Kita-Leitung:

KITAS: AUSBILDUNG KITA-LEITUNG	
Kanton	Ausbildung
AG	› Keine kantonalen Vorgaben
AI	› Keine kantonalen Vorgaben
AR	› Keine kantonalen Vorgaben
BE ²²	› Ausbildung: › Abgeschlossene Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachrichtung Kinderbetreuung) oder über eine andere gleichwertige Ausbildung › Berufserfahrung: › Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung
BL	› Keine kantonalen Vorgaben
BS	› Ausbildung: › Bis max. 10 Betreuungsplätze: Pädagogische Grundkenntnisse (berufsbegleitendes Erwerben möglich); Nachweis über Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie über Fortbildung von mindestens 60 Lektionen im pädagogischen Bereich in den letzten vier Jahren › 10 bis max. 20 Betreuungsplätze: Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder (früher Kleinkinderzieher/in) oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung. Mind. 5 Jahre Berufserfahrung › Über 20 Betreuungsplätze: Zusätzlich anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder Absolvieren einer solchen berufsbegleitend › Weiterbildung: › Regelmässige Weiterbildung im Berufsfeld (im Durchschnitt mindestens 3 Tage pro Jahr). Ist auf Nachfrage zu belegen

²² Die kantonalen Vorgaben bei den Ausbildungsabschlüssen des Personals für subventionierte private Einrichtungen, nicht subventionierte private Einrichtungen und öffentliche Einrichtungen unterscheiden sich.

KITAS: AUSBILDUNG KITA-LEITUNG	
FR	› Ausbildung: › Erzieherische, pädagogische oder soziale Grundausbildung, Krippenleiterausbildung empfohlen (Leitung ab 15 Plätzen verlangt) › Berufserfahrung: › 3-jährige Berufserfahrung im Kleinkindbereich erwünscht
GE	› Ausbildung: › Diplom einer Höheren Fachschule, Fachhochschule oder Universität im Bereich Pädagogik oder Soziales › Berufserfahrung: › Mindestens 5 Jahre, zwei davon in einer Einrichtung für Kleinkinderbetreuung
GL	› Erforderliche Ausbildung richtet sich nach der Grösse und dem Dienstleistungsangebot der Einrichtung sowie nach dem Zielpublikum. › Für die Einrichtung notwendige fachspezifische, eine betriebswirtschaftliche und fallbezogen eine Führungsausbildung werden vorausgesetzt. › Fehlende Ausbildung kann in Ausnahmefällen durch eine entsprechende langjährige Berufserfahrung kompensiert werden.
GR	› Ausbildungen › Anerkannte Ausbildung (zwingend): KleinkindererzieherIn, dipl. KindererzieherIn, Fachpersonen Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), dipl. SozialpädagogIn oder Personen mit Ausbildungen in verwandten pädagogischen Berufen nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern › Berufserfahrung: › mind. 3 Jahre Berufserfahrung (ohne Lehrjahre) › Weiterbildung: › obligatorisch: anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbeleitend
JU	› Ausbildung: › Pädagogisch und sozial qualifiziert › Ausbildung zum/r KleinkindererzieherIn › Guter gesundheitlicher und physischer Zustand › Berufserfahrung: › 3 Jahre Berufserfahrung in der Kleinkindererziehung
LU	› Keine kantonalen Vorgaben
NE	› Leitung muss über spezifische Ausbildung einer anerkannten Schule verfügen
NW	› Als ausgebildete Krippenleiterin gelten Kleinkinderzieherinnen und andere anerkannte pädagogische Berufsleute
OW	› Als ausgebildete Krippenleiterin gelten Kleinkinderzieherinnen und andere anerkannte pädagogische Berufsleute
SG	› Persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung › Fachlich ausreichend qualifiziert
SH	› Eignung für Aufgabe nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung
SO	› Ausbildung: › Aufgabenbezogene, anerkannte Ausbildung (Soziale Arbeit, Kleinkinderziehung, Fachfrau/ Fachmann Betreuung, KindergärtnerIn, LehrerIn, Soziale Lehre und vergleichbare Ausbildungen) › Eignung für Führungsaufgaben › Weiterbildung: › Erwünscht sind eine Weiterbildung im Führungsbereich und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
SZ	› Ausbildung: › KleinkinderzieherIn und Fachpersonen Betreuung mit EFZ › Andere anerkannte pädagogische Berufsleute mit zusätzlichem Diplom im Führungsbereich

KITAS: AUSBILDUNG KITA-LEITUNG	
TG	› Ausbildung: › Fachausbildung (Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE), Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK), Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung, dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach OdA-S herausgegebenen Fachkräfteliste › Ab 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung
TI	› Ausbildung (Sek II) im Bereich Pädagogik, Soziales oder Gesundheit mit Spezialisierung im Frühbereich
UR	› Keine kantonalen Vorgaben
VD	› Titres professionnels pré-requis › Diplôme tertiaire exigé du personnel éducatif d'encadrement selon les référentiels de compétences édictés par le SPJ pour l'accueil collectif préscolaire et parascolaire › Toutefois, le CFC d'assistant socio-éducatif (Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ) est déjà suffisant comme titre professionnel prérequis pour la fonction de directrice si l'institution relève des catégories définies dans les dispositions particulières mentionnées au point 1.3 a) et b) du cadre de référence pour l'accueil préscolaire ou si l'institution offre un accueil parascolaire de moins de 16 places › Expérience professionnelle pré-requise › Etre au bénéfice d'une expérience professionnelle éducative dans le domaine de l'enfance d'au moins 4 ans après l'obtention du titre pré-requis › Formation complémentaire spécifique › La directrice doit commencer une formation spécifique reconnue par le SPJ au cours des deux premières années de son activité au sein de l'institution autorisée et la réussir dans les cinq années suivant son entrée en fonction. Toutefois, une telle formation complémentaire spécifique n'est pas exigée de la directrice d'une institution relevant des dispositions particulières du point 1.3 du cadre de référence pour l'accueil préscolaire ou d'une institution parascolaire accueillant moins de 16 enfants.
VS	› Mögliche Fachausbildung: › Diplom als Kindererzieherin HF › Diplom als Sozialpädagogin FH › Diplom als soziokulturelle Animatorin FH › Diplom als Heilpädagogin FH › Diplom als Kindergärtnerin › Diplom als Primarlehrerin › Bachelor in Erziehungswissenschaften › Bachelor in Psychologie › EFZ Fachperson Betreuung › Certificate of Advanced Studies CAS o.ä.: bis zu 30 Kinder empfohlen, ab 30 Kindern obligatorisch. Ab 60 Kinder: Diploma of Advanced Studies DAS empfohlen › Berufserfahrung: › Eine praktische Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern wird empfohlen
ZG	› Ausbildung: › Grundausbildung im Fachbereich (Fachperson Betreuung oder verwandte Berufe) verbunden mit einer Führungsausbildung › Kindererzieherin/Kindererzieher einer höheren Fachschule (Tertiärstufe) gelten für die Betreuung von Kindern sowie für die Führung von Einrichtungen als qualifiziert › Weiterbildung: › Beurteilung, ob die bereits besuchten Fortbildungsangebote ausreichend sind, erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde. Es gilt folgende Minimalanforderung: › Besuch eines Weiterbildungskurses zu den Themen "Führung" und "Management" (mind. 10 Ausbildungstage)

KITAS: AUSBILDUNG KITA-LEITUNG	
ZH	› Ausbildung: › Von der Bildungsdirektion des Kantons ZH anerkannte Berufsgruppen, S. 1 der Ausbildungsanforderungen (z.B. SozialarbeiterIn, HeimleiterIn, LehrerIn, PsychologIn mit Schwerpunkt Kind und Jugend) › Weiterbildung: › Obligatorische Weiterbildung: Krippenleiterinnen-Kurs des MMI oder BKE, Führungsausbildung an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule oder Ausbildung in Sozialpädagogik plus Fortbildung in Personal- und Betriebsführung oder entsprechende mehrjährige Führungserfahrung › Falls keine Weiterbildung: Krippenaufsicht beurteilt, ob die Berufserfahrung und andere Fortbildungen qualifizieren oder bis wann die Weiterbildung nachgeholt werden muss. Werden teils unterstützt (z.B. externe Beratung)

Tabelle 10 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

› **Betreuungsschlüssel:** Der Betreuungsschlüssel wird von praktisch allen Kantonen mit offiziellen Vorgaben reglementiert. Die maximale Gruppengrösse übersteigt in keinem dieser Kantone 12 Plätze, wobei in der Regel Babys bis 18 Monate mit dem Faktor 1.5 gewichtet werden. Gut die Hälfte der Kantone hat keine offiziellen Vorgaben zur Gruppengrösse. In vielen Kantonen variiert der Betreuungsschlüssel mit dem Alter der Kinder (je jünger die Kinder, desto mehr Betreuungspersonen). Beim Anteil an ausgebildetem Personal pro Gruppe gibt es relativ grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. SO weist den tiefsten Anteil unter denjenigen Kantonen mit Vorgaben auf (rund 33%). Der Anteil im Kanton TG wurde in den letzten Jahren von ebenfalls 33% auf 50% erhöht. Der höchste Anteil ist in den Kantonen JU und VD zu finden und beträgt 80% bis 100%. In den anderen Kantonen liegt der Anteil an ausgebildetem Personal zwischen 50% und 66%.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Angaben zum Betreuungsschlüssel und zum Anteil an ausgebildetem Personal in den Kantonen.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Vergleich zur letzten Aktualisierung wurde in den Kantonen BS und JU die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungsperson um ein respektive zwei Kinder reduziert. Weiter wurde im Kanton TG der vorgeschriebene Anteil an ausgebildetem Personal von 33% auf 50% erhöht. Durch die Revision der ASIV-Verordnung²³ im Kanton BE wurden detailliertere Angaben zum Betreuungsschlüssel von öffentlichen Kindertagesstätten formuliert, sodass diese nun identisch zu den privaten Einrichtungen mit Subventionen sind.

²³ Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration.

KITAS: BETREUUNGSSCHLÜSSEL UND ANTEIL AN AUSGEBILDETEM PERSONAL		
Kanton	Betreuungsschlüssel	Anteil an ausgebildetem Personal
BE	<i>Privat, subventioniert und öffentlich:</i> unter 4 Jahre: 1/5–6 über 4 Jahre: 1/10–12	50%
	<i>privat ohne Subvention:</i> alle Altersklassen: 2/10–12	keine Vorgaben
BS	unter 3 Jahre: 1/3 über 3 Jahre: 1/5	50%
FR	0–2 Jahre: 1/4 2–4 Jahre: 1/6 4–6 Jahre: 1/8	50%–66%
GE	0–1 Jahre: 1/4 1–2 Jahre: 1/5 2–3 Jahre: 1/8 3–4 Jahre: 1/10	2/3, bei Arbeitskräftemangel: 50%
GL	alle Altersklassen: 1/4	50%
GR	1–6 Kinder: 1 Betreuungsperson 7–12 Kinder: 2 Betreuungspersonen	pro Gruppe mind. eine ausgebildete Person
JU	0–2 Jahre: 1/5 2–4 Jahre: 1/8 4–6 Jahre: 1/12	100%
NE	0–2 Jahre: 1/5 2–4 Jahre: 1/8 über 4 Jahre: 1/15	2/3
NW	bis Kindergartenalter: 2/8–10	50%
OW	bis Kindergartenalter: 2/8–10	50%
SG	abhängig vom Betreuungsmodell	abhängig vom Betreuungsmodell
SO	immer zwei Betreuungspersonen anwesend	mindestens 1/3
SZ	alle Altersklassen: 2/8–10	50%
TG	alle Altersklasse: 2/10–12	50%
TI	0–1 Jahre: 1/4 1–2 Jahre: 1/5 2–3 Jahre: 1/8 über 3 Jahre: 1/12	Neben dem Leiter muss pro drei Einheiten (eine Einheit = eine 100%-Anstellung), eine Person ausgebildet sein.
VD	0–2 Jahre: 1/5 2–3 Jahre: 1/7 3–4 Jahre: 1/10 über 4 Jahre: 1/12	80–100%
VS	0–2.5 Jahre: 1/5 2.5–4 Jahre: 1/7 4–6 Jahre: 1/10	2/3

KITAS: BETREUUNGSSCHLÜSSEL UND ANTEIL AN AUSGEBILDETEM PERSONAL		
Kanton	Betreuungsschlüssel	Anteil an ausgebildetem Personal
ZG	bis Kindergartenalter: 2/8–10	50%
ZH	bis Kindergartenalter: 2/7 und mehr	pro Gruppe eine ausgebildete Person

Tabelle 11 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

3.5.2. TAGESFAMILIEN

Die folgende Figur zeigt, in welchen Kantonen welche Qualitätsvorgaben zu den Tagesfamilien bestehen. Es handelt sich dabei um die **Vorgaben für subventionierte Tagesfamilien**. In der Regel gelten diese Vorgaben auch für nicht subventionierte Tagesfamilien. Die Kantone, die für nicht subventionierte Tagesfamilien andere Qualitätsvorgaben aufweisen, sind mit einem Stern (*) markiert (z.B. JU). In diesen Kantonen gelten weniger strenge Qualitätsvorgaben für nicht subventionierte Tagesfamilien. Im Kanton BE gibt es z.B. keine Vorgaben zur Ausbildung des Personals für nicht subventionierte Tagesfamilien.

TAGESFAMILIEN: QUALITÄTSVORGABEN										
Kanton	Pädagogisches Konzept	Ausbildung Personal	Lohn	Betreuungsschlüssel	Immobilien	Sicherheit	Hygiene	Essen	Öffnungszeiten	Zulassungsbedingungen für Kinder
AG										
AI										
AR										
BE*	NEU									
BL										
BS		NEU	NEU							
FR										
GE										
GL										
GR										
JU*										
LU*		NEU								
NE										
NW										
OW										
SG										
SH										
SO*										
SZ										
TG										
TI*										
UR										
VD*	NEU									
VS				NEU						
ZG										
ZH										

kantonale Vorgaben
kommunale Vorgaben
kant. & komm. Vorgaben

Figur 2 (*) Im Kanton gelten unterschiedliche Vorgaben je nachdem, ob die Tagesfamilien subventioniert werden oder nicht. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Gemäss Figur 2 sind Tagesfamilien deutlich weniger reglementiert als Kindertagesstätten, was auf den tendenziell informelleren Charakter der Betreuungsform zurückzuführen ist. In elf Kantonen gibt es keine Qualitätsvorgaben. Dabei haben einzelne Kantone (z.B. FR) die Reglementierung an eine Vermittlungsstelle delegiert oder stützen sich auf nicht öffentliche Reglemente (NW und SG). In den übrigen acht Kantonen bestehen gar keine Hinweise auf Reglementierungen.

Wie bei den Kindertagesstätten werden die Vorgaben meistens auf kantonaler Ebene erlassen. Nur in drei Kantonen (SO, VD und VS) sind Vorgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene zu finden. Im Kanton LU werden Tagesfamilien nur auf Gemeindeebene reglementiert. Die Kantone LU, TI, VD und VS weisen die vergleichsweise grösste Anzahl von Vorgaben auf. In den anderen Kantonen werden nur einzelne Bereiche reglementiert, am häufigsten der Betreuungsschlüssel. Die meisten dieser Kantone schreiben dabei ein Maximum von fünf Kindern pro Tagesfamilie vor (Kinder der Tagesfamilien eingeschlossen, ausser in BE, TI und ZH). Im Kanton NE dürfen unter diesen fünf Kindern maximal drei Kinder bis Kindergartenalter gleichzeitig betreut werden. In den Kantonen **FR und VS liegt neu die maximale Anzahl Kinder** pro Tagesfamilie bei vier und im **Kanton JU** darf eine Tagesfamilie nur noch maximal drei Kinder betreuen. Im

Vergleich zur letzten Erhebung entspricht dies einer Reduktion der maximal erlaubten Anzahl Kinder pro Tagesfamilie.

Die Kantone mit Ausbildungsvorgaben verlangen einen Grundkurs für die Tageseltern und empfehlen auch bestimmte Ausbildungen bzw. Berufserfahrungen für die VermittlerInnen (z.B. Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Kleinkinderpädagogik in GE, OW, NW). In den Kantonen BS, NW, OW und ZH ist zudem ein auf den Grundkurs folgender Aufbaukurs obligatorisch.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Während es im Kanton BE neu kantonale Vorgaben zum pädagogischen Konzept gibt, wurden diese im Kanton VD abgeschafft. Im Kanton BS bestehen neu kantonale Vorgaben zur Ausbildung und zum Lohn des Personals. Die Ausbildung des Personals wird auch in LU neu durch eine kommunale Vorgabe reglementiert, wobei diese Vorgaben auch für die privaten Tagesfamilien ohne Subventionen gelten. Schliesslich gibt es im VS neu nebst den kantonalen auch kommunale Vorgaben zum Betreuungsschlüssel.

3.6. FINANZIERUNG

In diesem Kapitel werden folgende Aspekte der Finanzierung von Betreuungsangeboten im Frühbereich beleuchtet:

- › Zuständigkeit für die Finanzierung,
- › Mitfinanzierung durch den Kanton,
- › Finanzierungsformen,
- › Kostenverteilung zwischen Kantonen und Gemeinden,
- › Normkosten und
- › Tarifgestaltung.

FEB-Angebote werden zum grössten Teil über Elternbeiträge finanziert. Häufig beteiligen sich auch die öffentliche Hand (Kantone und/oder Gemeinden) und teilweise auch die Arbeitgeber an der Finanzierung. Die öffentlichen Finanzierungsbeiträge beeinflussen massgeblich die Kosten, welche bei den Eltern für die Kinderbetreuung anfallen. Dort, wo Kanton und/oder Gemeinden die FEB nicht mitfinanzieren, bezahlen Eltern in der Regel die Vollkosten. In Kantonen und Gemeinden mit öffentlicher Mitfinanzierung bezahlen Eltern häufig einkommensabhängige Tarife und werden somit finanziell entlastet. Bei einkommensabhängigen Tarifen wird in der Regel ein Minimal- und ein Maximaltarif definiert und der Elterntarif steigt mit zunehmenden Einkommen linear oder gestuft an. Häufig gibt es auch Geschwisterrabatte. Einkommensabhängige

Tarife haben einen positiven Einfluss auf die Nachfrage nach FEB, weil diese stark vom Preis abhängt (vgl. dazu Stern et al. 2005).

Verschiedene Studien zeigen, dass hohe Kinderbetreuungskosten zu fehlenden oder negativen Erwerbsanreizen führen können (INFRAS 2012, Bonoli et al. 2010, Bütler und Rüschi 2009, Bütler 2007, Knöpfel und Knupfer 2005). Dies bedeutet, dass das verfügbare Zusatzeinkommen nach Abzug von Betreuungskosten und den zusätzlichen Steuern bereits aufgebraucht ist. Häufig haben Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind und ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen, am Ende des Monats sogar weniger Geld im Portemonnaie als wenn nur ein Elternteil arbeiten würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Familie zwei und mehr Kinder im Vorschulalter hat. Betroffen sind v.a. Paare mit einem mittleren bis höheren Einkommen (vgl. INFRAS 2012). Die Ausgestaltung der Tarifsysteme (z.B. Berechnungsgrundlage, Festlegung der Minimal- und Maximalbeiträge, des Abschöpfungsgrads²⁴, der Voraussetzungen und der Reichweite der Finanzierung und insbesondere auch der Geschwisterrabatte) ist in dieser Frage entscheidend. Wie die SODK in ihren Empfehlungen vom 24. Juni 2011²⁵ festhält, sollte das Ziel sein, dass FEB-Angebote für alle Familien finanziell leistbar sind und somit Kinder aller Bevölkerungsschichten Zugang zu FEB-Angeboten haben.

Neben den Betreuungskosten haben auch die Abzugsmöglichkeiten der Kinderbetreuungskosten von den Steuern einen Einfluss auf die Erwerbsanreize. Diese sind kantonale sehr unterschiedlich ausgestaltet und werden in Kapitel 3.7 dargestellt.

3.6.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Zuständigkeit für die Finanzierung

Die folgende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten für die Finanzierung. Zwei Kantone (TI, AI) sind alleine für die Finanzierung zuständig. In 13 Kantonen sind Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Finanzierung von Kindertagesstätten zuständig. In weiteren elf Kantonen sind die Gemeinden für die Finanzierung von Kitas alleine verantwortlich.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: In TI ist neu nur noch der Kanton zuständig für die Finanzierung der FEB. Durch die Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes und Reglements²⁶ beteiligen sich in FR neu auch der Kanton und die Arbeitgeber an der Finanzierung der Betreuungsein-

²⁴ Als Abschöpfungsgrad wird der Promilleanteil bezeichnet, der zur Ermittlung des FEB-Tarifs vom Einkommen abgeschöpft wird.

²⁵ http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/d_sw_SODK_Empf_FEB_110816.pdf

²⁶ Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), Art. 9–11.

Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtung (FEBR), Art. 7–9.

richtungen. Weiter wird durch eine kantonale Anstossfinanzierung die Schaffung von zusätzlichen Plätzen gefördert. Der neue Artikel 160G in der Kantonsverfassung über die Tagesbetreuung in GE, welcher auch die öffentliche Finanzierung regelt, führte zu keinen Änderungen, die in den vorliegenden Daten bezüglich der Finanzierung erkennbar sind.

KITAS: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig	AI, TI
Kanton & Gemeinden sind zuständig	AG, BE, BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, UR, VD, VS
Gemeinden sind zuständig	AR, BL, GE, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH

Tabelle 12 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Kantonale Mitfinanzierung

Die kantonale Zuständigkeit für die Finanzierung ist gleichbedeutend mit einer kantonalen Mitfinanzierung. Tabelle 13 zeigt, welche Kantone sich finanziell an der Betreuung in Kindertagesstätten beteiligen:

KITAS: KANTONALE MITFINANZIERUNG	
Kantonale Mitfinanzierung	AG, AI, BE, BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW*, OW, TI, UR, VD, VS
Keine kantonale Mitfinanzierung	AR, BL, GE, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH

Tabelle 13 „Trägt der Kanton zur Finanzierung von Einrichtungen bei?“ *Beim Kanton NW ist zwar „keine kantonale Finanzierung“ angegeben. Unter Finanzierungsstruktur steht aber, dass der Kanton Beiträge an das „Chinderhuis Nidwalden“ leistet, mit welchem ein Leistungsvertrag besteht.

In der Mehrheit der Kantone (15 von 26) beteiligt sich der Kanton finanziell an der Betreuung in Kindertagesstätten. In der Romandie beteiligen sich ausser dem Kanton Genf alle Kantone an der Finanzierung. In der Deutschschweiz zeigt sich ein durchmisches Bild: Auf der einen Seite gibt es kleine, ländliche Kantone (AI, UR, GL, NW, OW), die sich an der Finanzierung beteiligen. Auf der anderen Seite gibt es aber auch einige grössere bzw. eher urban geprägte Kantone (ZH, ZG, BL, LU, AG, SG), die die Betreuung nicht mitfinanzieren. Ein Blick auf die Situation in den Kantonshauptorten zeigt, dass diese mit Ausnahme von Stans (NW), Appenzell (AI) und Basel (BS) alle einen finanziellen Beitrag an die Betreuung leisten.

Finanzierungsform

In der Plattform werden drei Formen der kantonalen Mitfinanzierung unterschieden: Objektfinanzierung unabhängig oder abhängig von der erbrachten Leistung sowie Subjektfinanzierung. Diese Begrifflichkeiten sind nicht deckungsgleich mit den Begriffen, die im Rahmen des letzten Berichts von INFRAS zusammen mit der SODK erarbeitet wurden (vgl. den Exkurs zu den Finanzierungsformen, INFRAS 2010). Nachfolgend werden die auf der Plattform verwendeten Begriffe kurz definiert und den im alten Bericht verwendeten Begrifflichkeiten gegenübergestellt:

- › Objektfinanzierung unabhängig von der erbrachten Leistung: Bei dieser Finanzierungsform unterstützen die Kantone die privaten Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Pauschalbeiträgen unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung. Im Bericht von INFRAS (2010) wurde bei dieser Art von Objektfinanzierung zwischen wiederkehrenden Betriebsbeiträgen und einmaligen Starthilfe- oder projektorientierten Beiträgen unterschieden.
- › Objektfinanzierung abhängig von der erbrachten Leistung: Bei dieser Finanzierungsform ermitteln die Kantone ihre Beiträge in Abhängigkeit der existierenden Betreuungsverhältnisse. Die Auszahlung erfolgt an die privaten Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Im Bericht von INFRAS (2010) wurde diese Finanzierungsform als Betreuungsbeiträge bezeichnet.
- › Subjektfinanzierung: Als Subjektfinanzierung werden auf der Informationsplattform Finanzierungsmodelle verstanden, bei denen die finanziellen Beiträge direkt an die Eltern entrichtet werden (z.B. in Form von Betreuungsgutscheinen). Nebst den in Tabelle 14 aufgeführten Kantonen wird die familienergänzende Betreuung in den Hauptorten Herisau und Luzern mit Subjektbeiträgen mitfinanziert.

Folgende Tabelle zeigt die Finanzierungsform für die Kantone *mit kantonomer Mitfinanzierung*:

KITAS: FORM DER KANTONALEN FINANZIERUNG (NUR KANTONE MIT KANT. MITFINANZIERUNG)	
Objektfinanzierung unabhängig von der erbrachten Leistung (wiederkehrende Betriebsbeiträge, einmalige Starthilfebeiträge o. Projektbeiträge)	AG, FR, GL, JU, NE, VD, VS
Objektfinanzierung abhängig von der erbrachten Leistung (Betreuungsbeiträge)	BE, GR, OW, TI, UR, BS*
Subjektfinanzierung	AI, BS*

Tabelle 14 „Wenn der Kanton Einrichtungen mitfinanziert – nach welchem Prinzip ist die öffentliche Finanzierung festgelegt?“* Im hauptsächlichen Finanzierungsmodell des Kantons BS bezahlt der Kanton die Differenz zwischen Normkosten und Elternbeiträgen an die subventionierten Trägerschaften. Daneben gibt es auch „ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Einrichtungen“, die direkt an die Eltern ausbezahlt werden.

Kostenverteilung Kanton-Gemeinden

Der Fokus dieses Abschnittes liegt auf den 13 Kantonen, in denen sowohl der Kanton als auch die Gemeinden für die Finanzierung von Kitas zuständig sind (siehe Tabelle 12). In sechs Kantonen ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden mindestens so hoch wie diejenige des Kantons. Offiziell beteiligt sich nur der Kanton JU mehr an der Finanzierung von Kitas als seine Gemeinden. In BE und im JU erfolgt die Finanzierung von Betreuungsangeboten über den kantonalen Lastenausgleich.

Wichtigste Neuerung seit 2010: Im Kanton FR beteiligen sich neu auch der Kanton und die Arbeitgeber an der Finanzierung von Betreuungseinrichtungen. Der Kanton übernimmt 10% der durchschnittlichen Kosten und die Arbeitgeber beteiligen sich mit 0.4% der für Familienzulagen massgeblichen Lohnsumme. Es gibt keinen offiziellen Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden. In der Stadt Bern hat sich das Stimmvolk für die Einführung von Betreuungsgutscheinen in Kitas ausgesprochen. Gegen das erarbeitete Betreuungsreglement wurde jedoch das Referendum ergriffen, sodass die Einführung erst ab Januar 2014 möglich ist.

KITAS: KOSTENVERTEILUNG KANTON – GEMEINDEN		
Kostenverteilung	Kantone	Bemerkungen
Kostenbeteiligung Kanton und Gemeinden in gleicher Höhe	AG (50%–50%) BE (50%–50%) GR (50%–50%) OW (50%–50%)	› BE: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Kostenbeteiligung der Gemeinden ist höher	NE (18%–82%) VS (30%–70%)	› NE: Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung mit der Führung des Fonds für familienergänzende Kinderbetreuung.
Kostenbeteiligung des Kantons ist höher	JU (72%–28%)	› JU: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Keine Angaben zum Verteilschlüssel	BS, FR, GL, NW, UR, VD	› VD, FR: Neben dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Unternehmen verpflichtet, sich an FEB-Angeboten finanziell zu beteiligen

Tabelle 15 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Normkosten

Entrichten die Kantone oder die Gemeinden finanzielle Beiträge in Abhängigkeit der erbrachten Betreuungsleistung, werden in der Regel Normkosten definiert. Auf der Informationsplattform werden Normkosten als Kosten definiert, welche die Behörden zur Subventionierung von Betreuungseinrichtungen gemäss Normkostenmodell z.B. aus den Personalkosten, den Raum- und

Einrichtungskosten und den Verwaltungskosten für einen gut geführten Betrieb berechnen. Die Normkosten müssen nicht den effektiven Kosten einer Kindertagesstätte entsprechen. Der Kanton oder die Gemeinde bezahlt nur die Differenz von den Elternbeiträgen zu den Normkosten, nicht aber zu den effektiven Kosten.

Nur fünf Kantone und zwei Kantonshauptorte haben gemäss Plattform offizielle Normkosten. Die Kosten variieren zwischen CHF 80 und CHF 128 pro Kind und Tag. Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Annahmen sowie die unterschiedlichen Bedingungen (z.B. Mietkosten in Zürich und im Jura) erschweren die Interpretation dieser Differenzen.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Vergleich zum Jahr 2010 sind die aufgeführten Normkosten in den meisten Kantonen gleich geblieben. Einzig im Kanton OW sind diese um CHF 17 CHF und im Hauptort St. Gallen um CHF 7 pro Kind und Tag gestiegen. Weiter legt der Kanton GR die Normkosten jährlich fest, was jedoch nur zu einer minimalen Erhöhung geführt hat. Für den Kanton UR werden neu keine Normkosten mehr in der Datenbank aufgeführt (im Jahr 2010 betrugen diese CHF 87.45 pro Kind und Tag).

KITAS: NORMKOSTEN		
Normkosten	Ebene	Kantone
Normkosten	kantonal	› BE: Für 2011 CHF 11.20 pro Kind und Stunde (bei maximal neun Stunden pro Tag und 240 Tagen pro Jahr). › GR: Für 2011 CHF 9.20 pro Kind und Stunde (max. 11 Std./Tag) › JU: CHF 120.00 pro Kind und Tag › NE: CHF 80.00 pro Kind und Tag › OW: CHF 128.00 pro Kind und Tag
	kommunal	› St. Gallen: CHF 95.00 pro Kind und Tag resp. CHF 110.00 (bei 11 Stunden Öffnungszeit) › Zürich
Keine Normkosten		AG*, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG

Tabelle 16 (*) Die Stadt Aarau berechnet ihre Subventionen mit einem Normmodell, das jedoch nicht öffentlich ist. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Tarifgestaltung

In der Mehrheit der Kantone bestehen Vorgaben zu den Elterntarifen. Bei Kindertagesstätten, welche durch die öffentliche Hand geführt werden oder über eine Defizitgarantie der öffentlichen Hand verfügen, darf der Maximaltarif die Vollkosten nicht übersteigen. Eine Studie des Preisüberwachers (2011) kommt zum Schluss, dass diese Maxime eingehalten wird. Ziel ist dabei, dass die Betreuungsangebote für alle Eltern erschwinglich sind. Die Tarife werden entweder auf kantonaler Ebene festgelegt (z.B. BE, GR, JU) oder auf kommunaler Ebene (z.B. St. Gallen, Frauenfeld). Einzelne Kantone (FR, GE und VD) legen auf kantonaler Ebene nur das Prinzip der

finanziellen Tragbarkeit für alle Familien fest und überlassen die detaillierte Regelung den Gemeinden (siehe Tabelle 17).

KITAS: VORGABEN ZU DEN ELTERNTARIFEN		
Elterntarif	Ebene	Kantone
Tarifvorgaben	kantonal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: AI, BE, BS, GR*, JU, NE, OW › Ohne Minimal- & Maximaltarif: FR, GE, VD, ZG
	kommunal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: Aarau, Freiburg, Genf, Luzern**, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn*, Lausanne, Zürich › Ohne Minimal- & Maximaltarif: Frauenfeld, Zug
Keine Vorgaben		AR, BL, GL, NW, SZ, TI, UR, VS***

Tabelle 17 (*) Nur Maximaltarif (GR) bzw. Minimaltarif (Solothurn) wurden definiert. (**) In der Stadt Luzern werden nicht den Kitas einkommensabhängige Tarife vorgeschrieben, sondern die Eltern erhalten mehr oder weniger hohe Betreuungsgutscheine, in Abhängigkeit ihrer Einkommen. (***) Die Stadt Sion hat auch einen Elterntarif (mit Minimal- und Maximaltarif) festgelegt, der aber nicht auf der Plattform erfasst ist (Basis ist eine nicht öffentliche Leistungsvereinbarung). Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Grundsätzlich gelten die Tarife für die subventionierten Kindertagesstätten. In bestimmten Kantonen (BS, GE, GR, JU, NE, OW, VD) und Hauptorten (Bern, Freiburg, St. Gallen, Lausanne, Zürich) gelten sie auch für **öffentliche** Kitas. Nur in wenigen Kantonen (BS, FR, GE) und Hauptorten (Chur, Luzern, St. Gallen) werden auch Tarifvorgaben für private **nicht subventionierte** Kitas gemacht. Diese Vorgaben enthalten aber meistens keine Minimal- und Maximaltarife, sondern schreiben vor, dass die Tarife von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängen sollen. Einzig im Kanton FR wird neu auch für nicht subventionierte Kitas ein Minimal- und Maximaltarif²⁷ festgelegt.

Die Tarifvorgaben werden pro Stunde, Tag, Monat oder sogar Jahr (Stadt Genf) gemacht und sind daher nicht direkt vergleichbar. Folgende Aussagen sind möglich²⁸:

- › Am häufigsten werden die Tarifangaben pro Tag gemacht. Nur die Kantone BE und JU sowie der Hauptort Bern haben Vorgaben pro Betreuungsstunde. Der Kanton BS und die Stadt Solothurn haben monatliche Tarife definiert.
- › Der Minimaltarif für einen Betreuungstag mit Mittagessen variiert zwischen CHF 10.00 (Neuenburg) und CHF 25.00 (St. Gallen).
- › Der Maximaltarif für einen Betreuungstag liegt zwischen CHF 73.60 (NE) und CHF 128.00 (OW).

²⁷ Die Direktion definiert den Begriff der finanziellen Tragbarkeit des Tarifs mit einem Bezugssystem. Der Höchstattarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug der Beiträge des Staates und der Arbeitgeber nicht übersteigen. Es wird ein Mindestpreis festgelegt.

²⁸ Für weitere Details vgl. die Informationsplattform.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Hauptort Altdorf, welcher im Jahr 2010 mit CHF 3.10 den tiefsten Minimaltarif pro Tag hatte, wird neu keine Tarifvorgabe mehr in der Datenbank aufgeführt. Weiter ist der Maximaltarif für einen Betreuungstag mit CHF 128 nun im Kanton OW am höchsten und nicht mehr wie im Jahr 2010 im Kanton GR.

3.6.2. TAGESFAMILIEN

Zuständigkeit für die Finanzierung

In 12 Kantonen sind die Gemeinden für die Finanzierung von Tagesfamilien alleine verantwortlich, wobei in vielen dieser Kantone die Kitas alleine finanzieren (z.B. AG, GE oder ZH). In weiteren zehn Kantonen beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden an der Finanzierung von Tagesfamilien. Neben AI ist auch in den Kantonen BS, NE und TI der Kanton alleine für die Finanzierung von Tagesfamilien zuständig. GL ist der einzige Kanton, wo die Tagesfamilien keine öffentliche Finanzierung erhalten.

Dass Gemeinden zuständig für die Finanzierung von Tagesfamilien sind, impliziert nicht, dass sie solche Angebote effektiv unterstützen. So leistet z.B. der Hauptort Schaffhausen keine Beiträge an Tagesfamilien.

Beim Kanton LU gilt es zu beachten, dass der Kanton sich an der Finanzierung von Tagesfamilien für Kinder im Schulalter beteiligt. Da wir hier aber nur den Frühbereich anschauen, wurde der Kanton der Kategorie „Gemeinden sind für Finanzierung zuständig“ zugeordnet.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Einige Kantone haben von einer gemeinsamen Finanzierung durch Kanton und Gemeinden zu einer rein kantonalen bzw. rein kommunalen Finanzierung gewechselt. In BS und TI ist neu nur noch der Kanton und in SG nur noch die Gemeinden alleine für die Finanzierung der Tagesfamilien zuständig. In den Kantonen AG und FR wurde wiederum von einer alleinigen Finanzierung durch die Gemeinden auf eine gemeinsame finanzielle Beteiligung durch Kanton und Gemeinden gewechselt.

TAGESFAMILIEN: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig	AI, BS, NE, TI
Gemeinden sind zuständig	AR, BL, GE, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH
Kanton & Gemeinden sind zuständig	AG, BE, FR, GR, JU, ,NW, OW, UR, VD, VS
Keine öffentliche Finanzierung	GL

Tabelle 18 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Kantonale Mitfinanzierung

Die kantonale Zuständigkeit für die Finanzierung ist auch bei den Tagesfamilien gleichbedeutend mit einer kantonalen Mitfinanzierung. Tabelle 19 zeigt, welche Kantone sich finanziell an der Betreuung in Kindertagesstätten beteiligen:

TAGESFAMILIEN: KANTONALE MITFINANZIERUNG	
Kantonale Finanzierung	AG, AI, BE, BS, FR, GR, JU, NE, NW, OW, TI, UR, VD, VS
Keine kantonale Finanzierung	AR, BL, GE, GL, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH

Tabelle 19 „Trägt der Kanton zur Finanzierung von Einrichtungen bei?“ *Beim Kanton LU ist zwar „kantonale Finanzierung“ angegeben. Unter Finanzierungsstruktur steht aber, dass der Kanton sich an der Finanzierung des Betreuungsangebots für Kinder im Schulalter beteiligt. Der Schulbereich ist jedoch vom Frühbereich zu unterscheiden.

Abgesehen von einer Ausnahme unterstützen dieselben Kantone die Tagesfamilien finanziell wie bei den Kindertagesstätten. Einzig im Kanton GL werden die Tagesfamilien weder vom Kanton noch von den Gemeinden mitfinanziert. Ein Blick auf die Situation in den Kantonshauptorten zeigt, dass diese grösstenteils einen finanziellen Beitrag an die Betreuung in Tagesfamilien leisten. Einzig in Appenzell (AI), Basel (BS), Glarus (GL), Neuenburg (NE), Stans (NW), St. Gallen (SG) und Schaffhausen (SH) gibt es keine kommunale Mitfinanzierung der Tagesfamilien

Finanzierungsform

Folgende Tabelle zeigt die Finanzierungsform für alle Kantone *mit kantonomer Finanzierung*.

TAGESFAMILIEN: FORM DER KANTONALEN FINANZIERUNG (NUR KANTONE MIT KANT. MITFINANZIERUNG)	
Objektfinanzierung unabhängig von der erbrachten Leistung (wiederkehrende Betriebsbeiträge, einmalige Starthilfebeiträge o. Projektbeiträge)	AG, FR, JU, UR, VD, VS
Objektfinanzierung abhängig von der erbrachten Leistung (Betreuungsbeiträge)	BE, BS, GR, LU, NE, NW, OW, TI,
Subjektfinanzierung	AI

Tabelle 20 „Wenn der Kanton Einrichtungen mitfinanziert – nach welchem Prinzip ist die öffentliche Finanzierung festgelegt?“ Für die Definition der drei aufgeführten Finanzierungsformen siehe Kapitel 3.6.1.

Kostenverteilung Kanton–Gemeinden

Der Fokus dieses Abschnittes liegt auf den zehn Kantonen, in denen beide Ebenen (kantonal und kommunal) an der Finanzierung von Tagesfamilien beteiligt sind.

In fünf Kantonen ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden mindestens so hoch wie die des Kantons (siehe Tabelle 21). Wie bei den Kitas ist eine höhere kantonale Beteiligung offiziell nur im Kanton JU zu finden. In BE und im JU erfolgt die Finanzierung von Betreuungsangeboten

über den kantonalen Lastenausgleich. Einzelne Kantone, wie UR und VS, finanzieren nur die Vermittlungsstelle und überlassen die allfällige Subventionierung des Tagesfamilienangebotes den Gemeinden.

Wichtigste Neuerung seit 2010: Neu beteiligen sich im AG Kanton und Gemeinden zu je 50% an der Finanzierung von Tagesfamilien. Zuvor haben die Gemeinden alleine die Betreuung in Tagesfamilien mitfinanziert.

TAGESFAMILIEN: KOSTENVERTEILUNG KANTON – GEMEINDEN (AKTUALISIERT)		
Kostenverteilung	Kantone	Bemerkungen
Kostenbeteiligung Kanton und Gemeinden in gleicher Höhe	AG (50%–50%) BE (50%–50%) GR (50%–50%) OW (50%–50%)	› BE: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Kostenbeteiligung der Gemeinden ist höher	VS (30%–70%)	–
Kostenbeteiligung des Kantons ist höher	JU (72%–28%)	› JU: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Keine Angaben zum Verteilungsschlüssel	FR, LU, NW, UR, VD	› UR: Der Kanton Uri hat mit der Gemeinnützigen Gesellschaft Uri als Trägerin einer Vermittlungsstelle für Tagesfamilien eine Programmvereinbarung abgeschlossen und übernimmt die Kosten für die Vermittlungsstelle. › FR, VD: Neben dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Unternehmen verpflichtet, sich an FEB-Angeboten finanziell zu beteiligen (obligatorischer Lastenausgleichsfonds für alle Arbeitgeber des Kantons).

Tabelle 21 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Normkosten

Im Bereich der Tagesfamilien berechnen vier Kantone offizielle Normkosten (siehe Tabelle 22).

Neu berechnet der Kanton UR keine Normkosten mehr und in den Kantonen BE und OW wurden die Normkosten leicht erhöht. Die Kosten liegen zwischen rund CHF 8.50 und CHF 12.50 pro Betreuungsstunde. Kantone, die keine Normkosten festgelegt haben, unterstützen die Tagesfamilien mit Pauschalbeträgen (z.B. NE) oder bezahlen einen Teil der Differenz

zwischen den Elternbeiträgen und den effektiven Kosten der Betreuung (z.B. Stadt Fribourg und Stadt Zürich).

TAGESFAMILIEN: NORMKOSTEN		
Normkosten	Ebene	Kantone
Normkosten	kantonal	› AI: CHF 8.50 pro Kind und Betreuungsstunde › BE: Für 2012 CHF 8.87 pro Kind und Betreuungsstunde › GR: Für 2010 CHF 9.05 pro Kind und Stunde › OW: CHF 12.50 pro Kind und Betreuungsstunde
	kommunal	--
Keine Normkosten		AG*, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Tabelle 22 (*) Die Stadt Aarau berechnet ihre Subventionen mit einem Normmodell, das jedoch nicht öffentlich ist. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. Tarifgestaltung

Verglichen mit den Kindertagesstätten gibt es weniger Kantone und Hauptorte mit Tarifvorgaben bei den Tagesfamilien und die Tarifvorgaben bleiben vager (weniger Minimal- und Maximaltarife). Die Tarife werden entweder auf kantonaler Ebene festgelegt (z.B. AI, BE, BS) oder auf kommunaler Ebene (z.B. Altdorf, Genf, Solothurn). Vier Kantone haben sowohl kantonale als auch kommunale Vorgaben zu den Elterntarifen (GR, VD, ZG, ZH), wobei einzig der Kanton ZH auf beiden Ebenen Minimal- und Maximaltarife festlegt; siehe Tabelle 23.

TAGESFAMILIEN: VORGABEN ZU DEN ELTERNTARIFEN		
Elterntarif	Ebene	Kantone
Tarifvorgaben	kantonal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: AI, BE, BS, GR*, JU, OW, ZH › Ohne Minimal- & Maximaltarif: FR, VD, ZG
	kommunal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: Altdorf, Solothurn*, Lausanne, Luzern**, Zürich › Ohne Minimal- & Maximaltarif: Chur, Genf, Sion, Zug
Keine Vorgaben		AG, AR, BL, , GL, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI,

Tabelle 23 (*) Nur Maximaltarif (GR) bzw. Minimaltarif (Solothurn) wurden definiert. (**) In der Stadt Luzern erhalten die Eltern mehr oder weniger hohe Betreuungsgutscheine, in Abhängigkeit ihrer Einkommen. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Grundsätzlich gelten die Tarife für die subventionierten Tagesfamilien. Nur in drei Kantonen (BS, FR und ZH) und zwei Hauptorten (Genf, Chur) sind auch Tarifvorgaben für nicht subventionierte Tagesfamilien zu finden. In BS, FR und ZH schreiben diese Vorgaben vor, dass die Tarife von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängen sollen, wobei der Kanton ZH auch einen Minimaltarif für die nicht subventionierten Tagesfamilien empfiehlt.

In der Regel werden die Tarifvorgaben pro Betreuungsstunde gemacht. Nur der Kanton ZH sowie die Gemeinden Lausanne und Zürich haben ihre Vorgaben pro Tag und der Hauptort Solothurn pro Monat formuliert. Der Minimaltarif für eine Betreuungsstunde variiert zwischen weniger als CHF 1.00 (BE, JU, Altdorf) und CHF 2.50 (AI). Der Maximaltarif für eine Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie liegt zwischen CHF 4.50 (JU) und CHF 12.50 (OW)²⁹.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Vergleich zu 2010 gibt es vermehrt auch kommunale Vorgaben zu den Elterntarifen. So werden in den Hauptorten Chur, Genf, Sion und Zug neue Vorgaben zu den Elterntarifen gemacht, ohne dass jedoch in der Datenbank eine Minimal- oder Maximaltarif aufgeführt wird. Der Hauptort Altdorf legt neu einen Minimal- und Maximaltarif von CHF 0.30 respektive CHF 8.22 pro Stunde fest. Wie bei den Kindertagesstätten hat der Kanton OW neu den höchsten Maximaltarif.

3.7. STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG

Neben der Mitfinanzierung der FEB stellen steuerliche Abzüge für die Kinderbetreuung ein wichtiges Instrument für die Kantone dar, um Familien finanziell zu entlasten.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone bietet steuerliche Abzüge für die Kinderbetreuungskosten (siehe Tabelle 24). Nur die Kantone SZ und TI gewähren keine Abzüge. In allen anderen Kantonen kann ein gewisser Teil der Betreuungskosten abgezogen werden, sofern die Eltern erwerbstätig sind³⁰. Nur im Kanton ZG gibt es die Möglichkeit, einen Teil der Betreuungskosten abzuziehen, ohne erwerbstätig zu sein (Abzug für Fremd- oder Eigenbetreuung bis zu einem Reineinkommen von CHF 76'000). Die Kantone AR und UR erlauben den Abzug der effektiven Betreuungskosten, ohne einen maximalen Betrag festzulegen. Im Kanton UR gilt der Abzug aber nur für Kinder bis 12 Jahre. Insgesamt sind es vier Kantone (davon drei aus der Romandie), die ihre Abzüge auf Kinder bis 12 Jahre bzw. 13 Jahre (GE) beschränken. In den anderen Kantonen können die Betreuungskosten abgezogen werden, bis das Kind 14, 15 bzw. 16 Jahre alt wird.

Wichtigste Neuerungen seit 2010: Im Vergleich zum Jahr 2010 sind die Beträge und Bedingungen für die steuerlichen Abzüge für die Kinderbetreuung in 15 Kantonen gleich oder praktisch gleich geblieben (AG, AI, BL, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, ZH). In elf Kantonen gab es eine Änderung:

²⁹ Für weitere Details vgl. bitte die Informationsplattform.

³⁰ Die Krankheit oder die Invalidität der Eltern, teilweise auch eine Ausbildung, können in den meisten Kantonen auch als Grund für Betreuungskosten geltend gemacht werden.

- › Vier Kantone haben sowohl die Altersgrenze wie auch die Höhe der steuerlichen Abzüge geändert. So hat der Kanton GE den Abzug vereinheitlicht, so dass es sich dabei neu immer um einen Abzug von effektiven Betreuungskosten handeln muss. Dieser ist neu auf CHF 4'000 begrenzt und wird bis zu einem Kindesalter von 14 Jahren gewährt (vormals 12 Jahre und auch pauschaler Abzug möglich). Die Kantone GL und VD haben sowohl die Altersgrenze wie auch die Höhe der steuerlichen Abzüge erhöht. In beiden Kantonen wurden im Jahr 2010 steuerliche Abzüge von maximal CHF 3'000 bis zu einer Altersgrenze von 12 Jahren gewährt. Neu beträgt die Altersgrenze in beiden Kantonen 14 Jahre und steuerlichen Abzüge sind bis zu einer Höhe von CHF 7'000 (VD) bzw. CHF 10'000 (GL) möglich. Schliesslich hat der Kanton VS die Altersgrenze und die Höhe der steuerlichen Abzüge von CHF 6'000 und 16 Jahre auf CHF 3'000 und 14 Jahre gesenkt.
- › Drei Kantone haben nur die Höhe der Abzüge geändert. Der Kanton LU (von CHF 6'400 auf CHF 4'700) hat diese gesenkt, BS und SG dagegen erhöht (von bis zu CHF 6'000 auf CHF 10'000 bzw. CHF 7'500).
- › Vier Kantone haben nur die Altersgrenze für die Gewährung der steuerlichen Abzüge geändert. Die Kantone BE, OW und TG haben die Altersgrenze um ein (BE) bzw. zwei Jahre auf 14 Jahre gesenkt. Der Kanton FR hat sie von 12 auf 14 Jahre erhöht.

In zwei weiteren Kantonen sind Anpassungen geplant bzw. beschlossen: In NE hat der Grosse Rat am 30. Mai 2012 dem Reformprojekt der Regierung „réforme de la fiscalité des personnes physiques“ mit grosser Mehrheit zugestimmt. Darin ist u.a. eine Erhöhung des Betreuungskostenabzugs auf CHF 17'500 vorgesehen. Die Reform wird ab 2013 schrittweise in Kraft gesetzt. Im Kanton Zürich wird der Abzug ab dem Jahr 2013 auf CHF 10'100 erhöht.

Insgesamt lässt sich über die letzten zwei Jahre keine einheitliche Entwicklung in den Kantonen ausmachen. Nach wie vor variiert die Höhe der steuerlichen Abzüge zwischen den Kantonen beträchtlich und reicht von ungefähr CHF 3'000 (BE, NE, JU, VS, ZG) bis zu CHF 10'000 (BS, GL, OW, SH). Es kam damit in den letzten Jahren zu keiner Annäherung zwischen den Kantonen bei der Höhe der Beiträge. Auch lassen sich keine auffallenden Differenzen zwischen gewissen Gruppen von Kantonen (z.B. ländliche/urbane oder Deutschschweiz/Romandie) ausmachen. Zu einer Annäherung zwischen den Kantonen kam es hingegen bei der Altersgrenze. Hier scheinen sich die Kantone vermehrt auf eine Altersgrenze von 14 oder 15 Jahren festzulegen. Vor zwei Jahren verwendeten erst elf Kantone diese Grenze, heute sind es bereits 17.

STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG IN CHF						
Altersvorgaben	Keine Angaben zur Altersgrenze	Kind < 12	Kind < 14	Kind < 15	Kind < 16	Bemerkungen
Form des Abzuges						
Abzug effektive Betreuungskosten ohne Maximalbetrag	AR	UR		--		--
Abzug effektive Betreuungskosten bis zu einem Maximalbetrag	--	› Bis 3'000: NE › Bis 6'000: AI	› Bis 3'100: BE › Bis 6'000: FR › Bis 4'000: GE, TG › Bis 10'000: OW, GL › Bis 10'300: GR › Bis 7'000: VD › Bis 3'000: VS	› Bis 5'500: BL › Bis 10'000: BS › Bis 3'200: JU › Bis 4'700: LU › Bis 7'900: NW › Bis 7'500: SG › -Bis 9'400: SH › Bis 6'000: SO, ZH	› Bis 6'000: AG › Bis 3'300: ZG	GE: Altersgrenze <13 LU: zusätzlich Abzug für Eigenbetreuung von 2'000.- möglich NE: nur die Kosten, die 5% des Nettoeinkommens überschreiten TG: nur 75% der nachgewiesenen Kosten abzugsfähig VS: Abzug auch bei Eigenbetreuung möglich ZG: Abzug nur bis zu einem Reineinkommen von 76'000 möglich, kann auch für eigene Betreuung geltend gemacht werden
Pauschaler Abzug	--		--	--	--	
Kein Abzug	SZ, TI	--	--	--	--	--

Tabelle 24 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

3.8. KOOPERATIONEN

Die Plattform enthält Angaben zu zwei Formen von Kooperationen im Bereich der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien³¹: einerseits zur Kooperation zwischen den Kantonen bzw. den Gemeinden und der Wirtschaft andererseits zur interkantonalen bzw. interkommunalen Zusammenarbeit. Die wenigen Angaben auf der Plattform lassen vermuten, dass nicht alle Kooperationsprojekte erfasst wurden und in der Realität deutlich mehr Beispiele zu finden wären.

3.8.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Im Kita-Bereich haben gemäss Plattform nur wenige Kantone und Hauptorte Projekte im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften entwickelt. Von den neun auf der Plattform erfassten Projekten sind vier in der Romandie zu finden (siehe Tabelle 25). Folgende Beispiele können erwähnt werden:

- › Die Zusammenarbeit vom Kanton NE mit zwei Unternehmen hat zur Eröffnung von zwei Kindertagesstätten im Kanton geführt.
- › Der Kanton TG finanziert eine von einem Verein getragene Internetplattform³², die über die verschiedenen Betreuungsformen im Kanton informiert und eine Suchfunktion für freie Betreuungsplätze anbietet. Diese Plattform wird auch vom Kanton und der Stadt St. Gallen finanziell unterstützt.
- › In Genf wurden verschiedene Projekte von Kitas realisiert, in denen private Partner eine finanzielle aber auch organisatorische Unterstützung anbieten.
- › Im Kanton BL wurde im Jahr 2007 auf Initiative der kantonalen Fachstelle für Familienfragen der Verein „Baselbieter Bündnis für Familien“ gegründet, welches sich u.a. mit der Förderung von familienexterner Betreuung befasst.
- › Im Kanton BS unterstützt die Initiative „Familienfreundliche Wirtschaftsregion“ Betriebe auf dem Weg zu einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik.

KITAS: KOOPERATIONEN (NEU)	
Public-Private Partnerships (PPP)	Interkantonale/interkommunale Zusammenarbeit
Kantone: BL, BS, NE, SG, TG, VD	Kantone: BL, BS
Hauptorte: Genf, Lausanne, St. Gallen	Hauptorte: Luzern

Tabelle 25 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

³¹ Eine weitere Form von Kooperation bei Kitas und Tagesfamilien ist die Übernahme von Aufgaben durch NGO's (z.B. bei der Aufsicht oder der Reglementierung). Dieses Thema wurde im Abschnitt 3.1 behandelt.

³² Familienplattform Ostschweiz: <http://www.familienplattform-ostschweiz.ch/>

Auch die interkantonale bzw. interkommunale Zusammenarbeit ist nicht sehr entwickelt. Drei Projekte sind auf der Plattform erwähnt:

- › Die Zentralschweizer Kantone führten von 2006 bis 2011 das Projekt „Fit für Familien“ zur Förderung von familienfreundlichen Bedingungen in den Gemeinden durch. Dabei wurde ein Online-Forum erstellt, welches u.a. Tipps für die Gründung eines FEB-Angebots bereitstellt. Seit Abschluss des Projekts wird die Website jedoch nicht mehr aktualisiert. Ein offizielles Folgeprojekt ist nicht bekannt.
- › Im Kanton BS wird durch den „Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel“ eine familienfreundliche Unternehmenspolitik angestrebt. Der Kanton BL nimmt durch eine Vertreterin der Fachstelle für Familienfragen ebenfalls an den Gesprächen teil.
- › Die Stadt Luzern führt Bewilligungsabklärungen und Aufsichten von Kindertagesstätten auch für andere Gemeinden durch. Zudem arbeitet sie mit den Gemeinden Horw und Hochdorf im Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zusammen. Weiter war die Stadt an der Verabschiedung von Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen beteiligt.

Es ist zu beachten, dass auf der Plattform nur Kooperationsprojekte berücksichtigt werden, für welche offizielle Dokumente vorliegen. Die Stadt Sion hat z.B. auch Tarifvereinbarungen mit fünf umliegenden Gemeinden abgeschlossen, die aber nicht auf der Informationsplattform erscheinen. Auch nicht erwähnt ist z.B. die intensive interkommunale Zusammenarbeit im Kanton BE. Folglich darf die Tabelle 25 nicht als abschliessend betrachtet werden.

3.8.2. TAGESFAMILIEN

Im Bereich der Tagesfamilien verzeichnet die Informationsplattform Kooperationsprojekte nur in der Deutschschweiz. Dabei handelt es sich um dieselben Projekte, die bei den Kindertagesstätten bereits erwähnt wurden. Sie werden deshalb hier nicht näher erläutert.

Wie bei den Kindertagesstätten dürften die Angaben der Informationsplattform zu den Kooperationen bei Tagesfamilien sehr lückenhaft sein. Die Tabelle 26 soll deshalb nicht als abschliessend betrachtet werden.

TAGESFAMILIEN: KOOPERATIONEN (NEU)	
Public-Private Partnerships (PPP)	Interkantonale/interkommunale Zusammenarbeit
Kantone: BL, BS, SG, TG	Kantone: BL, BS
Hauptorte: St. Gallen	Hauptorte: Luzern

Tabelle 26 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

4. WEITERE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Ergänzend zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten werden auf der Plattform auch Massnahmen aufgeführt, die die kantonalen öffentlichen Verwaltungen für Unternehmen und Arbeitnehmende anbieten, um familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu fördern. Diese Massnahmen werden in diesem Kapitel kurz dargestellt. Es gilt zu beachten, dass Angebote von privaten Vereinen, die ohne Auftrag der öffentlichen Hand handeln, auf der Plattform nicht einbezogen sind.

Gemäss der Informationsplattform bieten acht Kantone Informationen und Hilfestellungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an **Unternehmen** an. Davon sind sechs Deutschschweizer Kantone. Die Angebote richten sich in der Regel an KMU. Es werden Tagungen, Workshops oder Beratungen organisiert, an denen Vorteile, Chancen und die Notwendigkeit von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden. Dabei werden häufig Best-Practices-Beispiele vorgestellt.

BERATUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMENDE ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIENFREUNDLICHEN ARBEITSBEDINGUNGEN	
Kantone mit Angeboten für Unternehmen	Kantone mit Angeboten für Arbeitnehmende
AG, BE, BS, GR, JU, LU, VS, ZH	AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, TI, UR, VS, ZG, ZH

Tabelle 27 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

In 15 Kantonen sind Informations- und Beratungsangebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für **Arbeitnehmende** vorhanden. Dabei bieten Fachstellen (für Familienfragen und/oder Gleichstellung) Informationen über Internet oder mittels Broschüren an. Z.B. haben die Gleichstellungsfachstellen der Kantone BE, LU und ZH zusammen mit der Fachstelle UND sowie dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Materialien entwickelt, die Informationen und Checklisten zur Gestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Alltag enthalten („[Gemeinsam Regie führen](#)“). Die Broschüren und die Internetseite richten sich an Arbeitnehmende.

5. SYNTHESE

An dieser Stelle werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Auswertung der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie“ pro Thema zusammengefasst und zum Schluss die wichtigsten Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2010 dargestellt.

5.1. ÜBERBLICK ÜBER DEN AKTUELLEN STAND IN DEN KANTONEN

Zuständigkeiten

In der Regel sind die Kantone, alleine oder zusammen mit den Gemeinden, zuständig für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kitas. In 13 Kantonen (fünf davon aus der Romandie sowie das Tessin) ist der Kanton alleine zuständig (AI, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SO, TI, UR, VD). Nur in AG, AR und LU sind die Gemeinden alleine für die Kitas zuständig. In den übrigen Kantonen (BE, BL, GL, OW, SH, SZ, TG, VS, ZG, ZH) werden die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Kanton aufgeteilt.

Im Bereich der Tagesfamilien haben die Gemeinden mehr Kompetenzen als im Bereich der Kitas. In acht Kantonen (AG, AR, BL, LU, SG, SZ, TG, UR) sind die Gemeinden dafür alleine zuständig. Sechs Kantone (AI, GE, GR, NE, NW, TI) tragen alleine die Verantwortung für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Tagesfamilien. Bei den Tagesfamilien werden öfters Aufgaben an Dritte (z.B. Aufsicht oder Reglementierung) delegiert.

Auf Verwaltungsebene ist in zehn Kantonen (AG, AI, BE, FR, GR, JU, LU, NE, TI, UR) das Sozialdepartement für Fragen um den FEB-Bereich zuständig. In fünf Kantonen (BL, BS, GE, VS, ZH) trägt das Erziehungsdepartement und in sieben Kantonen (AR, GL, SG, SH, SO, SZ, ZG) das Departement des Innern oder das Volkswirtschaftsdepartement diese Verantwortung. In einzelnen Kantonen (NW, OW und TG) ist das Sicherheits- und Justizdepartement zuständig.

Planung und Statistik

Die Datenlage im FEB-Bereich in den Kantonen ist eher lückenhaft, wobei für die Kitas mehr Daten als für die Tagesfamilien vorliegen. Meistens liegen Daten nur für den gesamten Kanton vor und nicht pro Gemeinde. Ebenfalls schwierig erweist sich die Aufteilung der Daten auf den Früh- und den Schulbereich, wenn Betreuungseinrichtungen für Kinder beider Alterskategorien offen stehen. 12 Kantone (BE, BS, GL, GR, JU, OW, SG, SZ, TG, TI, ZG, ZH) veröffentlichen regelmässig detaillierte Daten zum Angebot an Kindertagesstätten in ihren Gemeinden (Anzahl Ein-

richtungen, Anzahl Plätze, evtl. Anzahl betreuter Kinder und geleistete Betreuungsstunden). Im Bereich der Tagesfamilien liegen detaillierte Angebotsdaten nur in GR, SG, ZG und ZH vor.

Einige Kantone (BE, BL, FR, GE, JU, NE, TI, ZG, ZH) und Hauptorte (Bern, Frauenfeld, Genf, Luzern, Zug) weisen Untersuchungen zur Nachfrage nach FEB auf. Diese Untersuchungen haben häufig einen einmaligen Charakter und stützen sich auf unterschiedliche Methoden (Auswertung von Wartelisten, Haushaltsbefragung, Modellierung).

Rechtliche Grundlagen für die Bewilligung und Aufsicht

Grundsätzlich bestehen in allen Kantonen Vorgaben für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilien. In einzelnen Kantonen besitzen jedoch diese Vorgaben keinen offiziellen Charakter bzw. sind nicht öffentlich zugänglich (AG, AR, NW, SZ, UR).

In der Mehrheit der Kantone werden die Bewilligung und Aufsicht von Kitas und Tagesfamilien im Rahmen von kantonalen Gesetzen zur Sozialhilfe, Heimen oder Pflegekindern geregelt. In einigen Kantonen (BE, GE, VD, LU, NE, VD, ZH, ZG) werden auch Vorgaben auf kommunaler Ebene gemacht. Kommunale Vorgaben sind häufiger im Bereich der Kitas als bei den Tagesfamilien anzutreffen. Sechs Kantone haben die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes geregelt (BS, FR, GE, OW, VD, ZG, NW). In AG und BL laufen zurzeit politische Diskussionen im FEB-Bereich.

Information und Beratung

Die Mehrheit der Kantone bietet Hilfestellungen in Form von Information, Koordination und Beratung für den Aufbau von Kitas an, neun Kantone haben kein Beratungsangebot. Im Bereich der Tagesfamilien ist das Beratungsangebot ein bisschen kleiner (elf Kantone ohne Beratungsangebot) bzw. mehr Kantone dürften diese Aufgabe an die Vermittlungsstellen delegieren. Bei den Kantonen ohne Informations- und Beratungsangebot handelt es sich durchwegs um Deutschschweizer Kantone.

Qualitätsvorgaben

In allen Kantonen bestehen Qualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten. In fünf Deutschschweizer Kantonen (AG, AI, AR, BL, UR) sind diese Vorgaben jedoch nicht offiziell bzw. nicht öffentlich zugänglich. Im Bereich der Tagesfamilien findet man (offizielle und nicht offizielle) Qualitätsvorgaben in nur zwei Drittel der Kantone und es werden weniger Themen geregelt als bei den Kindertagesstätten. In AG, AI, AR, BL, GL, GR, SG, SH, SZ, TG und UR liegen keine (offiziellen) Vorgaben für die Tagesfamilien vor.

Sowohl bei den Kitas als bei den Tagesfamilien werden die Vorgaben meistens auf kantonaler Ebene erlassen. Im Kita-Bereich sind Vorgaben zu den pädagogischen Grundsätzen, der Personalausbildung, dem Betreuungsschlüssel, den Raumverhältnissen, der Sicherheit und der Hygiene am häufigsten anzutreffen. Bei den Kitas gibt es Kantone, die Qualitätsvorgaben zu (fast) allen Themen machen, während andere nur einzelne Themen regeln. Bei den Vorgaben zum pädagogischen Konzept kann zwischen Kantonen unterschieden werden, die ein solches Konzept für Kitas vorschreiben, ohne spezifische Angaben zum Inhalt (BE, FR, GE, JU, NE, SG, TG, VS, ZH) und Kantonen, die präzisieren, welche Grundsätze beachtet werden müssen (BS, GR, NW, OW, SO, SZ, TI, VD). Die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel in Kitas unterscheiden sich nicht stark zwischen den Kantonen (maximale Gruppengrösse übersteigt nie 12 Plätze und Säuglinge bis 18 Monaten werden in der Regel mit dem Faktor 1.5 gewichtet). Dafür findet man grosse Differenzen bei den Vorgaben zum Anteil an ausgebildetem Personal pro Gruppe. Der Kanton SO weist die tiefste Vorgabe auf (rund 33%). Der höchste Anteil ist in den Kantonen JU und VD vorgegeben und beträgt 80–100%. In den meisten Kantonen liegt die Vorgabe für den Anteil an ausgebildetem Personal zwischen 50% und 66%.

Bei den Tagesfamilien wird in erster Linie der Betreuungsschlüssel reglementiert, wobei alle Kantone mit Vorgaben ein Maximum von fünf Kindern pro Tagesfamilie vorschreiben (Kinder der Tagesfamilie eingeschlossen). Ausnahme bilden die Kantone FR, VS und JU, in welchen neu die maximale Anzahl Kinder pro Tagesfamilie bei vier respektive drei Kindern liegt.

Finanzierung

In erster Linie werden Kitas und Tagesfamilien über Elternbeiträge finanziert. Zum Teil wird die Betreuung auch durch die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden oder beide) mitfinanziert. 15 Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der Kinderbetreuung in Kitas. Mit Ausnahme des Kantons GL werden in denselben Kantonen auch die Tagesfamilien durch die Kantone mitfinanziert. Die Kantone VD und FR sind die einzigen, wo auch die Unternehmen verpflichtet sind, sich an der Betreuung finanziell zu beteiligen. In den meisten Fällen, wo Kanton und Gemeinden an der Finanzierung von Betreuungsangeboten beteiligt sind (und Angaben zum Verteilschlüssel vorliegen), sind die kantonale und die kommunale Beteiligung gleich hoch.

Die Kantone mit finanzieller Beteiligung richten ihre Beiträge in den meisten Fällen (sieben Kantone) an die Trägerschaften der Angebote, unabhängig von der erbrachten Betreuungsleistung. In sechs Kantonen werden die Beiträge in Abhängigkeit der erbrachten Betreuungsleistung ausgerichtet. Die Trägerschaften erhalten dann die Differenz zwischen Normkosten und Elternbeiträgen ausbezahlt. Direkte Beiträge an Eltern sind hingegen selten (AI, BS). Die Kanto-

ne BE, GR, JU, NE und OW sowie die Städte St. Gallen und Zürich haben (offizielle) Normkosten für Kitas definiert. Normkosten für Tagesfamilien sind in AI, BE, GR und OW zu finden. Sowohl die Normkosten als auch die Tarifvorgaben für die Eltern variieren stark zwischen den Kantonen bzw. Gemeinden.

Nur AI, BE, BS, GR, JU, NE (nur Kitas), OW und ZH (nur Tagesfamilien) haben kantonale Tarifvorgaben mit minimalem und maximalem Tarif erlassen (GR nur Maximaltarif).

Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung

Mit Ausnahme von SZ und TI gewähren alle Kantone einen steuerlichen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung. In der Regel ist der Abzug an die Erwerbstätigkeit der Eltern verknüpft (Ausnahme ZG) und es dürfen nur die effektiven Kosten der Fremdbetreuung bis zu einem definierten Maximalbetrag abgezogen werden. Die Höhe des maximalen Abzuges (CHF 3'000 bis CHF 10'000), wie auch das Kindesalter, bis zu dem die Betreuungskosten abgezogen werden dürfen (12 bis 16 Jahre), variiert stark zwischen den Kantonen. In AR und UR dürfen die gesamten Betreuungskosten abgezogen werden, wobei UR den Abzug für Kinder bis elf Jahre gewährt und AR keine Angaben zur Altersgrenze macht.

Kooperationen

In der Datenbank sind nur wenige Kantone bzw. Städte erfasst, die Projekte im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften entwickelt haben. Die wenigen Angaben auf der Plattform lassen vermuten, dass nicht alle Kooperationsprojekte erfasst wurden und in der Realität deutlich mehr Beispiele zu finden wären. Von den neun Kantonen mit einer öffentlich-privaten Partnerschaft befinden sich vier in der Romandie. Bei der interkantonalen bzw. interkommunalen Kooperation sind nur einzelne Projekte zu verzeichnen. Im Kanton BS wird durch den „Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel“ eine familienfreundliche Unternehmenspolitik angestrebt. Der Kanton BL nimmt durch eine Vertreterin der Fachstelle für Familienfragen ebenfalls an den Gesprächen teil. Die Stadt Luzern führt Bewilligungsabklärungen und Aufsichten von Kindertagesstätten auch für andere Gemeinden durch. Zudem arbeitet sie mit den Gemeinden Horw und Hochdorf im Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zusammen. Weiter war die Stadt an der Verabschiedung von Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen beteiligt.

5.2. DIE WICHTIGSTEN VERÄNDERUNGEN SEIT 2010

Folgend werden die wichtigsten Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2010 zusammengefasst. Die detaillierten Neuerungen sind jeweils unter dem entsprechenden Kapitel dargestellt.

- › **Zuständigkeiten:** Bei den Kindertagesstätten gab es bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden keine Veränderung. Im Kanton VD hat einzig das verantwortliche Département gewechselt, indem die Zuständigkeit vom Bildungsdepartement zum „Département des infrastructures et des ressources humaines“ gewechselt hat. Im Bereich der Tagesfamilien sind neu im Kanton Bern die Kompetenzen für die Bewilligung von mitsubventionierten Tagesfamilien nicht mehr an Tageselternvereine delegiert. Seit der Revision der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung bei den Gemeinden.
- › **Planung und Statistik:** Im Kanton FR gibt es neu ein Gesetz und Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung. Darin sind eine regelmässige Bedarfserhebung durch die Gemeinden sowie eine entsprechende Erhebung des Angebots durch den Kanton vorgeschrieben.
- › **Gesetzliche Grundlagen:** Der Kanton GE hat durch einen neuen Artikel die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots in der Kantonsverfassung verankert. Im Kanton Zürich werden die Gemeinden durch die Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet, bis 2014 ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung anzubieten. Im Kanton FR wurde eines neues Gesetz und Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft gesetzt. Nebst einer regelmässigen Bedarfs- und Angebotserhebung wird darin unter anderem die gemeinsame Finanzierung der Betreuungseinrichtungen durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber neu geregelt. Ein neues Gesetz wurde auch im Kanton NW verabschiedet und im Kanton ZG wurde das bisher befristete FEB-Gesetz in ein unbefristetes übergeführt. In den Kantonen AG und BL sind hingegen zwei gesetzliche Vorlagen für den FEB-Bereich gescheitert, wobei bereits wieder politische Vorstösse im Gange sind. Weiter hat der Kanton TG neu den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung und von flexiblen Arbeitszeitmodellen als explizites Legislaturziel formuliert.
- › **Information und Beratung:** Die Anzahl der Kantone, die Informationen und Beratung für Kitas und Tagesfamilien anbieten, ist zurückgegangen. Dieser Rückgang lässt sich primär auf die Einstellung des Angebots in den Zentralschweizer Kantonen (LU, OW, NW, UR, ZG) zurückführen. Diese hatten bis 2011 ein Informations- und Beratungsangebot in Form eines Online-Forums, welches jedoch in der Zwischenzeit nicht mehr aktualisiert wird. Insgesamt bieten neun Deutschschweizer Kantone keine Information an. Die Kantone AG, BL und BS bieten nun ebenfalls Information und Beratung im Bereich der Tagesfamilien an.

- › **Qualitätsvorgaben:** Die Revision der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) im Kanton BE betrifft sowohl die Kindertagesstätten als auch die Tagesfamilien. Darin wurden die Anforderungen an die Ausbildung des Personals neu formuliert, die Normkosten leicht erhöht sowie detailliertere Angaben zum Betreuungsschlüssel gemacht. Daneben gab es im Bereich der Kindertagesstätten nur wenige Veränderungen. Im Bereich der Tagesfamilien wurde in drei Kantonen der Betreuungsschlüssel gesenkt. In den Kantonen FR und VS liegt neu die maximale Anzahl Kinder pro Tagesfamilie bei vier und im Kanton JU darf eine Tagesfamilie nur noch maximal drei Kinder betreuen.
- › **Finanzierung:** Nach wie vor beteiligt sich etwas mehr als die Hälfte aller Kantone an der Finanzierung der Kinderbetreuung in Kitas und Tagesfamilien. Durch die Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes und Reglements beteiligen sich in FR neu auch der Kanton und die Arbeitgeber an der Finanzierung der Betreuungseinrichtungen. Weiter wird durch eine kantonale Anstossfinanzierung die Schaffung von zusätzlichen Plätzen gefördert. Der neue Artikel 160G in der Kantonsverfassung über die Tagesbetreuung in GE, welcher auch die öffentliche Finanzierung regelt, führte zu keinen Änderungen, die in den vorliegenden Daten erkennbar sind.
- › **Steuerliche Abzüge:** Im Vergleich zum Jahr 2010 sind die Beträge und Bedingungen für die steuerlichen Abzüge für die Kinderbetreuung in 15 Kantonen gleich oder praktisch gleich geblieben (AG, AI, BL, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, ZH). Von den restlichen Kantonen haben drei nur die Höhe der Abzüge (LU, BS, SG) und vier Kantone (BE, OW, TG, FR) einzig die Altersgrenze geändert. In den Kantonen GE, GL, VD und VS wurden sowohl die Höhe der Abzüge als auch die Altersgrenze angepasst. Insgesamt lässt sich über die letzten zwei Jahre keine einheitliche Entwicklung in den Kantonen ausmachen. Nach wie vor variiert die Höhe der steuerlichen Abzüge zwischen den Kantonen beträchtlich. Auch lassen sich keine auffallenden Differenzen zwischen gewissen Gruppen von Kantonen (z.B. ländliche/urbane oder Deutschschweiz/Romandie) ausmachen. Zu einer Annäherung zwischen den Kantonen kam es hingegen bei der Altersgrenze. Hier scheinen sich die Kantone vermehrt auf eine Altersgrenze von 14 oder 15 Jahren festzulegen. Vor zwei Jahren verwendeten erst elf Kantone diese Grenze, heute sind es bereits 17.
- › **Kooperationen:** Bei der interkantonalen/interkommunalen Zusammenarbeit kann im Vergleich zu 2010 ein Rückgang verzeichnet werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass auf der Plattform nicht alle Kooperationsprojekte erfasst sind. Einzig in den Kantonen BL und BS sowie dem Hauptort Luzern werden noch entsprechende Kooperationen in der Datenbank aufgeführt.

Insgesamt gab es in den letzten beiden Jahren v.a. im Bereich der gesetzlichen Grundlagen einige wesentliche Veränderungen (Kantone GE, FR, ZH, NW, ZG). In den meisten weiteren Bereichen (Zuständigkeiten, Planung und Statistik, Information und Beratung, Qualität und Finanzierung) haben nur vereinzelte Anpassungen stattgefunden. Eine Ausnahme ist der Bereich der steuerlichen Abzüge. Dort gab es in elf Kantonen Veränderungen. Es lässt sich aber keine einheitliche Richtung der Veränderungen ausmachen. Die Höhe der Abzüge wurde teilweise erhöht und teilweise gesenkt. Zu einer Annäherung zwischen den Kantonen kam es hingegen bei der Altersgrenze. Hier scheinen sich die Kantone vermehrt auf eine Altersgrenze von 14 oder 15 Jahren festzulegen.

ANNEX

A1 SCHLÜSSEL ZWISCHEN DEN KAPITELN DES VORLIEGENDEN BERICHTS UND DEN THEMEN DER PLATTFORM

Als Basis für den vorliegenden Bericht dient die Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. Die Angaben der Plattform sind nach Themen gegliedert. Im Bereich „Familienergänzende Kinderbetreuung“ sind dies z.B. Ziele, Übersicht, Reglementierung usw. Die Liste der Themen ist auf der linken Seite der folgenden Abbildung zu sehen (für den rot markierten Bereich „Familienergänzende Kinderbetreuung“).

THEMENGLIEDERUNG DER INFORMATIONSPLATTFORM		
Politische Ziele	Familienergänzende Kinderbetreuung Vorschulalter: Kindertagesstätten	Familienfreundliche Arbeitsbedingungen
Themen und Unterthemen	Vorschulalter: Kindertagesstätten Kindertagesstätten – auch Krippen, Tagesstätten oder Kitas genannt – nehmen Kleinkinder, zum Teil auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf. Sie bieten eine professionelle Betreuung mit Verpflegung während festgelegten Öffnungszeiten an und sehen in der Regel feste Anmeldungen vor. Die Eltern können Wochentage (oft halbtagsweise) und Betreuungszeiten individuell auswählen. Wählen Sie bitte ein Thema (linke Spalte)	
Ziele		
Übersicht		
Bewilligung/Aufsicht		
Reglementierung		
Finanzierung		
Kosten für die Eltern		
Bilanz und Zukunft		
Angebot und Nachfrage		
Kooperationen		

Figur 3

Im vorliegenden Bericht wurde die Gliederung der Plattform nur teilweise übernommen. Damit die LeserInnen die Originalinformationen der Plattform einfach finden können, bietet die nächste Tabelle einen Schlüssel zwischen den Kapiteln des Berichtes und den Themen der Plattform. Aus der Tabelle ist z.B. zu entnehmen, dass die Angaben im Kapitel 3.5 Finanzierung bei den Themen „Finanzierung“ und „Kosten für die Eltern“ der Informationsplattform zu finden sind.

SCHLÜSSEL ZWISCHEN BERICHT UND INFORMATIONSPLATTFORM		
Abschnitt des Berichtes	Thema auf der Plattform	Bemerkung
3.1 Zuständigkeiten	› Übersicht › Bewilligung/Aufsicht	–
3.2 Planung und Statistik	› Angebot und Nachfrage	–
3.3 Rechtliche Grundlagen	› Ziele › Bewilligung/Aufsicht	–
3.4 Information und Beratung	› Bewilligung/Aufsicht	–
3.5 Qualitätsvorgaben	› Reglementierung	–
3.6 Finanzierung	› Finanzierung › Kosten für die Eltern	–
3.7 Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung	› Kosten für die Eltern	–
3.8 Kooperationen	› Kooperationen	Ergänzungen sind auch unter dem Thema „Übersicht“ zu finden
4. Weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	› Fördermassnahmen zuhanden der Wirtschaft	Dieses Thema ist im Bereich „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ zu finden

Tabelle 28

A2 ÜBERSICHT DEPARTEMENTE UND ÄMTER, GESETZE UND VERORDNUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die für das Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Kitas und Tagesfamilien zuständigen Stellen aufgeführt. Falls die Informationsplattform keine Angaben zu diesem Thema enthält (AG, AR, LU, NW, SZ, UR), wurde die für Information und Beratung zuständige Stelle erfasst.

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
AG	Im Auftrag des Kantons (Departement Gesundheit und Soziales): Fachstelle Kinder & Familien (K&F), Aargau Limmatauweg 18g 5408 Ennetbaden 056 222 01 03 info@kinderundfamilien.ch http://www.kinderundfamilien.ch	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
AI	Gesundheits- und Sozialdepartement Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerrhoden Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 56	Adoptions- und Pflegekinderverordnung	
AR	Departement Inneres und Kultur Fachstelle für Familie und Gleichstellung Obstmarkt 1 9102 Herisau 071 353 64 48 Gleichstellung@ar.ch http://www.ar.ch/index.php?id=5209	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
BE	Für Einrichtungen mit Subvention: Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Sozialamt Abt. Gesundheitsförderung und Sucht/Fachstelle Familie Rathausplatz 1 3011 Bern 031 633 78 11 info.soa@gef.be.ch http://www.gef.be.ch/ Für Einrichtungen ohne Subvention: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion d. Kanton Bern Kantonales Jugendamt (KJA) Gerechtigkeitsgasse 81 3011 Bern 031 633 76 33 kja@jgk.be.ch http://www.jgk.be.ch/site/kja	Sozialhilfegesetz Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration	Sozialhilfegesetz Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration Pflegekinderverordnung
BL	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote Ergolzstrasse 3 4414 Füllinsdorf 061 552 17 81 http://www.bl.ch/akjb	Heimverordnung	
BS	Erziehungsdepartement Fachstelle Tagesbetreuung Leimenstrasse 1 Postfach 4001 Basel 061 267 43 20 tagesbetreuung@bs.ch http://www.tagesbetreuung.bs.ch	Tagesbetreuungsverordnung Richtlinien Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen	
FR	Direktion für Gesundheit und Soziales (DGS) Jugendamt Sektor familienexterne Kinderbetreuung Blvd de Pérolles 30 1700 Fribourg 026 305 15 30 sej-ja@fr.ch http://www.fr.ch/sej	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter Jugendgesetz Kantonale Normen und Empfehlungen für die Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB Kantonale Normen und Empfehlungen für die Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
GE	Département de l'Instruction publique (DIP) Secteur Evaluation des lieux de placement (ELP) Rue des Granges 7 1204 Genève 022 546 10 60 www.geneve.ch/elp	Loi sur l'accueil et le placement d'enfants hors du foyer familial Loi sur les structures d'accueil Règlement sur les structures d'accueil	
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres Kantonales Sozialamt Zwinglistrasse 6 8750 Glarus 055 646 67 00 sozialamt@gl.ch	Verordnung Betriebsbewilligung	
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kantonales Sozialamt Graubünden Ressort Familie, Kinder und Jugendliche Gürtelstrasse 89 7001 Chur 081 257 26 97 Sozialamt">http://www.gr.ch->Sozialamt	Pflegekindergesetz	
JU	République et Canton du Jura Service de l'action sociale (SAS) Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont 032 420 51 40 secre.sas@jura.ch http://www.jura.ch/DSA/SAS/Service-de-l-action-sociale.html	Ordonnance concernant les institutions sociales Décret concernant les institutions sociales Loi sur l'action sociale	Ordonnance sur le placement d'enfants
LU	Auch bei Information „nein“ Gesundheits- und Sozialdepartement Fachstelle Gesellschaftsfragen Bereich Kind - Jugend – Familie Rösslimattstrasse 37 6002 Luzern 041 228 67 12 gesellschaftsfragen@lu.ch http://www.disg.lu.ch	Gemeinden sind zuständig. Vorgaben der Stadt Luzern: Bewilligungsge-such zur Eröffnung einer Kita SVL Qualitätsstandards für Kinderkrippen	Pflegekinderverordnung

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
NE	Département de la santé et des affaires sociales Service de la protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ) Office de l'accueil extrafamilial (OAEF) Faubourg de l'Hôpital 36 2000 Neuchâtel 032 889 66 40 spaj@ne.ch http://www.ne.ch -> accueil extrafamilial	Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption	
NW	–	Kanton ist zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
OW	Sicherheits- und Justizdepartement Sozialamt Fachstelle für Gesellschaftsfragen Postfach 1261 Dorfplatz 4 6061 Sarnen 041 666 64 62 sozialamt@ow.ch	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Qualitätsstandards für Kinderkrippen	Qualitätsstandards für Kinderkrippen
SG	Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St. Gallen 071 229 33 18 info.diafso@sg.ch http://www.soziales.sg.ch	Heimverordnung Grundlagen zur staatlichen Aufsicht	Grundlagen zur staatlichen Aufsicht Richtlinien über die interne Aufsicht Richtlinien über das Betriebskonzept
SH	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen 052 632 75 22 justiz.gemeinden@ktsh.ch http://www.sh.ch/index.php?id=246	Pflegekinderverordnung Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten	
SO	Departement des Innern Amt für soziale Sicherheit Ambassadorsenhof 4509 Solothurn 032 627 23 11 aso@ddi.so.ch http://www.aso.so.ch	Pflegekinderkonzept	

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
SZ	Departement des Innern Amt für Gesundheit und Soziales Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz 041 819 16 65	Geteilte Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden. Keine offiziellen Vorgaben.	
TG	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat/Heimaufsicht Ringstrasse 19 8510 Frauenfeld 052 724 27 82 http://www.djs.tg.ch/heimaufsicht	Richtlinien Bewilligung und Aufsicht Richtlinien Kitas	Richtlinien Bewilligung und Aufsicht Verordnung des Regierungsrats über die Heimaufsicht
TI	Dipartimento della sanità e della socialità Divisione dell'azione sociale e delle famiglie Viale Officina 6 6500 Bellinzona 091 814 70 11 dss-dasf@ti.ch http://www.ti.ch/dasf	Regolamento della legge per famiglie	
UR	auch bei Information „nein“ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 52	Kanton ist zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
VD	Département des infrastructures et des ressources humaines (DIRH) Office de l'accueil de jour des enfants (OAJE) Av. de Longemalle 1 1020 Renens 021 316 12 30 http://www.vd.ch/autorites	Loi sur l'accueil de jour des enfants Règlement d'application de la loi sur l'accueil de jour des enfants	Loi sur l'accueil de jour des enfants
VS	Departement für Erziehung, Kultur und Sport Kantonale Dienststelle für die Jugend Av. Ritz 29 1950 Sion 027 606 48 20 scj@admin.vs.ch http://www.vs.ch -> service cantonal de la jeunesse	Jugendgesetz Verordnung betreffend Einrichtungen für die Jugend	

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
ZG	Direktion des Innern Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung Sozialamt des Kantons Zug Neugasse 2 6301 Zug 041 728 39 61 empfang.postplatz@di.zg.ch	Kinderbetreuungs-gesetz Kinderbetreuungsverordnung Empfehlungen Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Kinderbetreuung	
ZH	Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich Dörflistrasse 120, Postfach 8090 Zürich 043 259 96 50 kjh@ajb.zh.ch http://www.ajb.zh.ch	Verordnung über Pflegekinderfürsorge Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen	

Tabelle 29

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kan- ton	Zuständiges Departe- ment/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilli- gungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
AG	Für Beratung und Information im Auftrag des Kantons (Departement Gesundheit und Soziales): Fachstelle Kinder & Familien (K&F), Aar- gau Limmatauweg 18g 5408 Ennetbaden 056 222 01 03 info@kinderundfamilien.ch http://www.kinderundfamilien.ch Zuständig für Aufsicht: Justizverwaltung Obere Vorstadt 40 5000 Aarau 062 835 38 49	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	Kreisschreiben
AI	Gesundheits- und Sozialdepartement Vormundschaftsbehörde Appenzell Inner- rhoden Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 56	Adoptions- und Pflegekinderverordnung	
AR	Departement Inneres und Kultur Fachstelle für Familie und Gleichstellung Obstmarkt 1 9102 Herisau 071 353 64 48 Gleichstellung@ar.ch http://www.ar.ch/index.php?id=5209	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
BE	Zuständigkeit Bewilligungs-/Melde- verfahren: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kanton Bern, Kantonales Jugendamt (KJA), Gerechtigkeitsgasse 81 3011 Bern 031 633 76 33 kja@jgk.be.ch http://www.jgk.be.ch/site/kja Zuständig für Aufsicht: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt Abteilung Gesundheitsförderung und Suchtfragen, Fachstelle Familie Rathausplatz 1 3011 Bern 031 633 78 11 info.soa@gef.be.ch www.gef.be.ch	Pflegekinderverordnung Verordnung über die Ange- bote zur sozialen Integrati- on	Sozialhilfegesetz Pflegekinderverordnung Verordnung über die Ange- bote zur sozialen Integrati- on

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kan- ton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
BL	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Amt für Kind, Jugend und Behindertenangelegenheiten Ergolzstrasse 3 4414 Füllinsdorf 061 552 17 81 http://www.bl.ch/akjb	Heimverordnung	
BS	Erziehungsdepartement Fachstelle Tagesbetreuung Leimenstrasse 1 Postfach 4001 Basel 061 267 43 20 tagesbetreuung@bs.ch http://www.tagesbetreuung.bs.ch	Tagesbetreuungsverordnung	
FR	Direktion für Gesundheit und Soziales (DGS) Jugendamt Sektor familienexterne Kinderbetreuung Blvd de Pérolles 30 1700 Fribourg 026 305 15 30 sej-ja@fr.ch http://admin.fr.ch/sej/fr/pub/index.cfm	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungsreinrichtung Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungsreinrichtung	
GE	Département de l'instruction publique (DIP) Direction générale de l'Office de la jeunesse (OJ) Rue Ami-Lullin 4 1207 Genève 022 388 55 87 http://www.geneve.ch/oj/	Loi sur l'accueil et le placement d'enfants hors du foyer familial Loi sur les structures d'accueil Règlement sur les structures d'accueil	
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres Kantonales Sozialamt Abteilung Vormundschaft Hauptstrasse 8 8750 Glarus 055 646 69 10 sozialamt@gl.ch	Konzept Fremdplatzierung	
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kantonales Sozialamt Graubünden Ressort Familie, Kinder und Jugendliche Gürtelstrasse 89 7001 Chur 081 257 26 97 Sozialamt">http://www.gr.ch -> Sozialamt	Pflegekindergesetz	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
JU	Département de la santé, des affaires sociales et des ressources humaines Service de l'action sociale (SAS) Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont 032 420 51 40 secre.sas@jura.ch http://www.jura.ch/DSA/SAS/Service-de-l-action-sociale.html	Ordonnance concernant le placement d'enfants	
LU	Für Aufsicht: Fachstelle Gesellschaftsfragen Bereich Kind-Jugend-Familie Rösslimattstrasse 37 6002 Luzern 041 228 67 12 gesellschaftsfragen@lu.ch http://www.disg.lu.ch/familie	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	Pflegekinderverordnung
NE	Département de la santé et des affaires sociales Service de la protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ) Office de l'accueil extrafamilial (OAEF) Faubourg de l'Hôpital 36 2000 Neuchâtel 032 889 66 40 spaj@ne.ch accueil-extrafamilial">http://www.ne.ch->accueil-extrafamilial	Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption	
NW	–	Kanton ist zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
OW	Sicherheits- und Justizdepartement Sozialamt Postfach 1261 Dorfplatz 4 6061 Sarnen 041 666 64 62 sozialamt@ow.ch	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Pflegekinderbewilligung Qualitätsstandards Pflegefamilien Handbuch Sozialwesen OW	Qualitätsstandards Pflegefamilien Pflegekinderbewilligung
SG	Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St. Gallen 071 229 33 18 info.diafso@sg.ch http://www.soziales.sg.ch	Pflegekinderverordnung	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kan- ton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
SH	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen 052 632 75 22 justiz.gemeinden@ktsh.ch http://www.sh.ch/index.php?id=246	Pflegekinderverordnung	
SO	Departement des Innern Amt für soziale Sicherheit Ambassadorshof 4509 Solothurn 032 627 23 11 aso@ddi.so.ch http://www.aso.so.ch	Pflegekinderkonzept	
SZ	Departement des Innern Amt für Gesundheit und Soziales Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz 041 819 16 65	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
TG	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat/Heimaufsicht Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld 052 724 27 82 http://www.djs.tg.ch/heimaufsicht	Richtlinien Bewilligung und Aufsicht	
TI	Dipartimento della sanità e della socialità, Divisione dell'azione sociale e delle famiglie, Viale Officina 6 6500 Bellinzona 091 814 70 11 dss-dasf@ti.ch http://www.ti.ch/dasf	Regolamento della legge per famiglie	
UR	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 52	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
VD	Département des infrastructures et des ressources humaines (DIRH) Office de l'accueil de jour des enfants (OAJE) Av. de Longemalle 1, 1020 Renens 021 316 12 30 http://www.vd.ch/autorites	Loi sur l'accueil de jour des enfants Règlement d'application sur l'accueil de jour des enfants	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
VS	Departement für Erziehung, Kultur und Sport Kantonale Dienststelle für die Jugend Av. Ritz 29 1950 Sion 027 606 48 20 scj@admin.vs.ch service.cantonal.de/la-jeunesse">http://www.vs.ch->service.cantonal.de/la-jeunesse	Jugendgesetz	Verordnung betreffend Einrichtungen für die Jugend
ZG	Direktion des Innern Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung Sozialamt des Kantons Zug Neugasse 2 6301 Zug 041 728 39 61 empfang.postplatz@zg.ch	Gemeinden sind zuständig. Vorgaben der Stadt Zug: Kinderbetreuungsgesetz Kinderbetreuungsverordnung Pflege- und Adoptionskinderverordnung Empfehlungen Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Kinderbetreuung	Kinderbetreuungsgesetz Pflege- und Adoptionskinderverordnung
ZH	Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich Dörflistrasse 120, Postfach 8090 Zürich 043 259 96 50 kjh@ajb.zh.ch http://www.ajb.zh.ch	Pflegekinderverordnung Weisung zur Erfassung von Tagespflegeplätzen	Merkblatt Pflegekinder Verordnung über Pflegekinderfürsorge

Tabelle 30

A3 BERICHTE UND STATISTIKEN ZU ANGEBOT UND NACHFRAGE

KITA: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
AG	Automatisch aktualisierte Statistik über die Anzahl Institutionen und die (freien) Plätze	Keine Informationen
AI	Keine Informationen	
AR	Keine Informationen	
BE	Kanton: Liste von Kindertagesstätten im Kanton Bern Hauptort: Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Bern	Hauptort: Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Bern
BL	Keine Informationen	
BS	Die Kosten der Tagesbetreuung Liste mit Anzahl Plätzen je Institution	Keine Informationen
FR	Liste des structures d'accueil préscolaire Nombre de structures d'accueil et de places d'accueil	Etude: Potentiels de demande en structures d'accueil dans le domaine préscolaire
GE	Kanton: Institutions de la petite enfance Hauptort: Institutions de la petite enfance non subventionnées	Kanton: Enquête de 2002 sur les besoins de garde de la petite enfance (évaluation de la demande) Hauptort: La petite enfance en ville de Genève. Contexte et indicateurs par quartier 2007
GL	Liste der Kindertagesstätten	Keine Informationen
GR	Übersicht über Anzahl betreute Kinder, Betreuungsdauer und Beiträge der öffentlichen Hand pro Gemeinde Übersicht über Betreuungsplätze, betreute Kinder, Betreuungsdauer und öffentliche Beiträge pro Institution Familienbericht Graubünden Heft Nr. 15/2006–2007	Keine Informationen
JU	Liste des structures d'accueil de la petite enfance	Structures d'accueil de la petite enfance. Etat des lieux et projections (évaluation de la demande)
LU	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern. Monitoringbericht 2009	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern
NE	Rapport de gestion du DSAS, 2008, p.73	Rapport à l'appui d'un projet de loi réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et instituant le bon d'accueil
NW	Verzeichnis der Institutionen, aktualisiert 2009	Keine Informationen
OW	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze Evaluationsbericht zu den Massnahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung	Keine Informationen
SG	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton St. Gallen, 2012, S.59ff	Keine Informationen

KITA: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
SH	Kanton: Keine Informationen <i>Hauptort: Verwaltungsbericht des Stadtrates</i>	Keine Informationen
SO	Umfrage Familienexterne Betreuung 2004	Keine Informationen
SZ	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze	Keine Informationen
TG	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze Erhebung Familienergänzende Kinderbetreuung TG, Anhang S. 11- 13	Kanton: Keine Informationen <i>Hauptort: Bedarfsabklärung Familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Frauenfeld</i>
TI	Asili nido	Analisi della domanda e dell'offerta nelle strutture d'accoglienza della prima infanzia in Ticino, 2011
UR	Jahresbericht 2011 Kind und Familie	Keine Informationen
VD	Statistique du nombre d'institutions et de places	Keine Informationen
VS	Service cantonal de la jeunesse: Rapport de gestion 2010	Keine Informationen
ZG	Betreuungsindex, nicht regelmässig aktualisiert	Kanton: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale (2005) Betreuungsindex Kanton Zug 2005 <i>Hauptort: Quintessenz 2009</i>
ZH	Betreuungsindex, regelmässig aktualisiert	Keine Informationen

Tabelle 31

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
AG	Keine Informationen	
AI	Keine Informationen	
AR	Keine Informationen	
BE	Adressverzeichnis Tagesfamilienorganisationen	Keine Informationen
BL	Keine Informationen	
BS	Keine Informationen	
FR	Nombre milieux d'accueil, nombre d'enfants accueillis et nombre d'heure de garde	Etude: Potentiels de demande en structures d'accueil dans le domaine préscolaire
GE	Rapport d'activité de l'Office de la jeunesse de 2006	Enquête de 2002 sur les besoins de garde de la petite enfance (évaluation de la demande) Service pour la promotion de l'égalité entre homme et femme (SPPE), « Les besoins des ménages du canton de Genève en matière d'horaires de prise en charge institutionnelle des enfants 2004
GL	Keine Informationen	
GR	Übersicht über Anzahl betreute Kinder, Betreuungsdauer und Beiträge der öffentlichen Hand pro Gemeinde Übersicht über Betreuungsplätze, betreute Kinder, Betreuungsdauer und öffentliche Beiträge pro Institution Familienbericht Graubünden Heft Nr. 15/2006–2007	Keine Informationen
JU	Structures d'accueil de la petite enfance (keine regelmässige Erhebung)	Structures d'accueil de la petite enfance. Etat des lieux et projections (évaluation de la demande)
LU	Keine Informationen	
NE	Rapport de gestion du Département de la santé et des affaires sociales	Rapport à l'appui d'un projet de loi réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et instituant le bon d'accueil
NW	Verzeichnis der Institutionen	Keine Informationen
OW	Evaluationsbericht zu den Massnahmen für die familien-ergänzende Kinderbetreuung 2010	Keine Informationen
SG	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton St. Gallen Dauer- und Tagesbetreuung von Kindern in Familien im Kanton St. Gallen	Keine Informationen
SH	Keine Informationen	
SO	Keine Informationen	
SZ	Keine Informationen	
TG	einmalige Erhebung 2008	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Bedarfsabklärung Familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Frauenfeld

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
TI	Keine Informationen	Analisi della domanda e dell'offerta nelle strutture d'accoglienza della prima infanzia in Ticino, 2011
UR	Jahresbericht 2011 Kind und Familie	Keine Informationen
VD	Accueil familial de jour, par structure de coordination	Accueil familial de jour. Statistiques 2007
VS	Service cantonal de la jeunesse: Rapport de gestion 2010	Keine Informationen
ZG	Betreuungsindex, nicht regelmässig aktualisiert	Aktuelle und zukünftige Nachfragepotentiale (2005) Betreuungsindex Kanton Zug 2005
ZH	Betreuungsindex, regelmässig aktualisiert	Keine Informationen

Tabelle 32

LITERATUR

- Bonoli G., Abrassart A. und R. Schlanser (2010):** La politique tarifaire des réseaux d'accueil de jour des enfants dans le Canton de Vaud.
- Bütler M. (2007):** Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Zum Einfluss einkommensabhängiger Tarife in der Kinderbetreuung. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 8(1), 1-9.
- Bütler M. und Rüschi M. (2009):** Quand le travail coûte plus qu'il ne rapporte. Etude sur l'impact de la fiscalité et des frais des crèches sur l'activité professionnelle des femmes en Suisse Romande. Egalité.ch.
- INFRAS (2010):** Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen: Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO und des BSV, Studie im Auftrag der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen & Sozialdirektoren), INFRAS, Zürich.
- INFRAS (2012):** Familienfreundliche Steuer- und Kinderbetreuungstarifsysteme. Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich. Studie erarbeitet im Auftrag der kantonalen Fachstellen für die Gleichstellung der Kantone Basel-Stadt und Zürich.
- INFRAS (2013):** Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich, Stand in den Kantonen: Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO und des BSV, Studie im Auftrag der EDK (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren), INFRAS, Zürich.
- Preisüberwacher (2011):** Maximaltarife in Kindertagesstätten.
- Knupfer C. und Knöpfel C. (2005):** Wie viel bleibt einem Haushalt von einem zusätzlichen Erwerbseinkommen übrig? Studie erarbeitet von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zuhanden von Seco und BSV im Rahmen des OECD-Ländervergleichs „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.
- Stern S., Tassinari S. und Banfi S. (2005):** Krippen und Tagesfamilien in der Schweiz. Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. Haupt Verlag, Bern.